

WAHRNEHMUNGSBERICHT

2018/19



KÄMPFEN FÜR DEN RECHTSSTAAT



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend den

45. WAHRNEHMUNGSBERICHT

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum von Oktober 2018 bis einschließlich September 2019 laufend einlangende Wahrnehmungen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen.

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Der 45. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) liegt vor. Der Wahrnehmungsbericht ist eine Geschichte von demokratischer Kultur und rechtsstaatlicher Entwicklung, er ist vor allem aber auch eine durchgehende Geschichte von kritischer Auseinandersetzung mit Gerichten und Behörden, von gelebter Transparenz, von Verbesserungsvorschlägen und von politischen Anregungen. Wir, die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sind stark. Wir sind eine starke Gruppe mit starkem Gestaltungswillen – zum Wohle unseres Rechtsstaates, zum Wohle unseres Berufsstandes und vor allem aber zum Wohle der Österreicherinnen und Österreicher.

Auch in diesem Jahr haben wir wieder einige wunderliche, aber auch einige besorgniserregende Wahrnehmungen zu berichten. Gerade der Bereich des Fremden- und Asylrechts ist dabei besonders auffällig. Nicht nur quantitative, aber vor allem qualitative Auffälligkeiten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl entnehmen Sie der vorliegenden Publikation. Ich erwähne diesen Bereich auch in meinem Vorwort deshalb explizit, weil er ein gutes Beispiel dafür geworden ist, wie offenbar leider zu wenig daran gearbeitet wird, die Qualität aller österreichischen Behörden sicherzustellen und damit die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten oder vielleicht sogar zu verbessern. Der Bereich des Asyl- und Fremdenwesens ist ein signifikantes Beispiel dafür, dass man niemals Rechtsstaatlichkeit oder Grund- und Freiheitsrechte vernachlässigen oder gar aufgeben darf, weil der damit in Kauf genommene Verlust letztlich alle trifft. Hier gilt es über alle politischen Interessen innerhalb des demokratischen Spektrums hinweg sehr behutsam darauf zu achten, dass jede politische Maßnahme dem Rechtsstaat, wie wir ihn kennen, genügen muss.

Ich bedanke mich bei all jenen Behörden, die von unserem letzten Wahrnehmungsbericht betroffen waren und zum Teil sehr rasch bemüht waren, die aufgetretenen Missstände in der gebotenen Form zu beseitigen und appelliere an all jene im diesjährigen Bericht betroffenen Behörden und Institutionen, dies ebenso zu handhaben und unsere Kritik als ausschließlich sachlich notwendig und der Rechtsstaatlichkeit geschuldet zu betrachten.

Ganz besonders bedanke ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die mit ihren Wahrnehmungen dazu beitragen konnten, diesen Bericht und die daraus abgeleiteten Empfehlungen überhaupt erst möglich zu machen. Der Wahrnehmungsbericht ist eines der wichtigsten nicht-staatlichen Kontrollinstrumente der Rechtsstaatlichkeit unserer Republik und baut ausschließlich auf der absoluten staatlichen Unabhängigkeit der österreichischen Rechtsanwaltschaft auf. Für diese Unabhängigkeit, mit all ihren Facetten, von der zeitgemäßen Anpassung des Rechtsanwaltsstarifes bis hin zur anwaltlichen Verschwiegenheit, lohnt es sich, sich einzusetzen, denn eine starke Stimme der Rechtsanwaltschaft garantiert auch einen starken Rechtsstaat inklusive einer unabhängigen Rechtsprechung und größtmöglicher Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger.

RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



Dr. Rupert Wolff
Präsident des
Österreichischen
Rechtsanwalts-
kammertages (ÖRAK)

03 VORWORT

05 GESETZGEBUNG

**06 VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTS-
ANWALTSCHAFT – REGIERUNGSPROGRAMM**

12 I GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

12 1. Mindeststandards für Gesetzgebungsverfahren

12 2. Zugang zur Justiz

12 Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht

12 Neuordnung der Gerichtsstruktur

13 Gerichtsgebühren

13 Gebührengesetz

14 Rechtzeitige Einbringung von elektronischen Eingaben

15 LVwG und BFG nach wie vor nicht an den ERV angeschlossen

15 3. Zugang zu Behörden

15 Elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden

15 4. Berufsrecht

15 Berufsrecht-Änderungsgesetz 2020

16 Erhöhung der Pauschalvergütung

16 Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

16 Umsetzung der EU-Richtlinie zu Offenlegungspflichten

von Intermediären

17 Geldwäsche & „Gold Plating“

17 Register der wirtschaftlichen Eigentümer

18 5. Verfassungsrecht und Grundrechtsschutz

18 Grundrechtstag des ÖRAK 2018

18 Sicherheitspaket 2018

18 Sicherungshaft

18 Überwachungsgesetzgebung

19 Bundesgesetz über die Sorgfalt und Verantwortung im Netz

19 Besorgniserregendes BVwG-Erkenntnis in Bezug auf die rechts-
anwaltliche Verschwiegenheit

19 Steuerreformgesetz 2020

20 Einsicht in das Exekutionsregister

20 6. Strafrecht

20 Notwendige Korrekturen im Strafverfahren

21 Gewaltschutzgesetz – „Task Force Strafrecht“

21 Umsetzungen der RL für Verfahrensgarantien in Strafverfahren

22 7. Zweites Erwachsenenschutz-Gesetz

22 8. Asyl- und Fremdenrecht

22 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesagentur

23 Änderungen Ausländerbeschäftigungsgesetz und Niederlas-
sungs- und Aufenthaltsgesetz

24 Wehrrechtsänderungsgesetz 2019

24 9. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

24 Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter unvollständiger

Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

24 Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

25 FATF – Follow-up Assessment (FUA)

25 Artikel-IV-Konsultation des Internationalen Währungsfonds

25 Nationale Risikoanalyse und Sektor-Risikoanalyse

26 II EUROPÄISCHE UNION

26 Mögliche Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe bei
generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip

26 Konvention zum Schutz von Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten: erste Hürde im Europarat genommen

26 Vorschlag zu Europäischen Herausgabe- und Sicherungs-
anordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

26 Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen schließt

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus

26 Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren für

berufsreglementierende Vorschriften

29 PRAXISFÄLLE

30 I STRAFVERFAHREN

30 1. Fehlende Informationen

30 2. Probleme mit Fristen

30 3. Unzureichende Belehrung

31 4. Bestellpraxis der Gerichte

32 5. Probleme bei Aktenabschriften

32 6. Vertagungsbitten

33 7. Zustellung von Urteilen

33 8. Kosten der Privatbeteiligten

33 9. Berufungsanmeldungen

33 10. Verständigung von Parteienvertreterinnen und
Parteienvertretern

34 II ZIVILVERFAHREN

34 1. Allgemeine Zivilverfahren

34 Verfahrensverzögerungen

35 2. Exekutions- und Insolvenzverfahren

35 Fristen in Räumungsexekutionssachen

35 3. Außerstreitverfahren

35 Unterlassene Abfragen im Testamentsregister der
österreichischen Rechtsanwälte

35 Rechtsbehelfemangel

37 III VERWALTUNGSVERFAHREN

37 1. Befangenheit von Amtssachverständigen

37 2. Fehlerhafte Begründungen

38 3. Probleme bei der MA 35 – Einwanderung und
Staatsbürgerschaft

38 4. Verdacht einer „Aufenthaltsehe“

38 5. Verweigerung der Begleitung durch einen Rechtsanwalt
und Anwendung afghanischen Rechts

39 6. Entscheidungsqualität beim BFA

39 7. Missstände beim BFA

39 8. Asylverfahren – Aberkennung des internationalen Schutzes

40 9. Befangenheit von Richterinnen und Richtern

40 10. Abschiebungen trotz Beschwerde- und/oder Revisions-
erhebung

40 11. Absehen von der Durchführung einer mündlichen
Beschwerdeverhandlung

41 12. Ländervorhalt – ein Konvolut

41 13. Recht auf Akteneinsicht

42 14. Unmittelbarkeit – Verhandlungen per Video

42 15. Bundesagentur – Betreuung und Rechtsberatung von
Asylwerberinnen und Asylwerbern künftig durch eine
staatliche Agentur

42 16. Probleme mit Verfahrenshilfe

42 17. Verhalten von Richterinnen und Richtern

42 18. Umgang der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
mit Parteien sowie Parteienvertreterinnen und Parteien-
vertretern

43 IV SONSTIGES

43 1. Zweisprachige Bezirksgerichte

43 2. Verständigungen

43 3. Versagung der Übermittlung anonymisierter Gerichts-
entscheidungen

43 4. ERV und Kosten

43 5. Bezeichnung der Aktenbestandteile im ERV

44 6. Erreichbarkeit der Gerichte

44 V POSITIVES FEEDBACK

44 Rasche Bearbeitung von Grundbuchsanträgen

GESETZGEBUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) war im Berichtszeitraum von Oktober 2018 bis einschließlich September 2019 mit 164 Verordnungs- und Gesetzesentwürfen befasst. Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen immer, wenn es der Gesetzgebungsprozess ermöglicht, mit ihrem Wissen und ihrer Expertise zur Verfügung. Bedauerlicherweise sind nach wie vor die Bedingungen im Gesetzgebungsprozess alles andere als erfreulich. Auch dieses Jahr geben die oftmals viel zu kurzen Begutachtungsfristen Grund zur Sorge, leidet doch die Qualität der Gesetze insgesamt darunter. Hinzu kommt, dass Entwürfe immer wieder Regelungen vorsehen, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind. So wie die Rechtsanwaltschaft bei jeder Gelegenheit für den Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eintritt, fordert sie im gleichen Maße, dass auch die Legislative selbst im Rahmen der Gesetzgebung den Grund- und Freiheitsrechten der und des Einzelnen höhere Beachtung schenkt.



VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE DER RECHTSANWALTSCHAFT – REGIERUNGSPROGRAMM

Nach einer politisch turbulenten ersten Jahreshälfte 2019 fanden am 29. September 2019 Nationalratswahlen statt. Der ÖRAK beobachtet die Gespräche rund um die Bildung einer neuen Bundesregierung, dies mit besonderem Augenmerk auf ein damit verbundenes neues Regierungsprogramm. Der ÖRAK setzt sich für den Schutz und Ausbau des Rechtsstaates in Österreich ein und hat aus diesem Grund einen Katalog an Verbesserungsvorschlägen für den Bereich Justiz ausgearbeitet. Der ÖRAK ist gerne bereit, an der Umsetzung dieser Themen mitzuwirken und steht zur Erläuterung der einzelnen Punkte jederzeit zur Verfügung.

NACHHALTIGE SICHERSTELLUNG EINER AUSREICHENDEN FINANZIERUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JUSTIZ

Um die Handlungsfähigkeit der österreichischen Gerichte aufrechtzuerhalten, ist deren ausreichende Ausstattung (personell und finanziell) nachhaltig sicherzustellen.

Der ÖRAK fordert daher, das Justiz-Budget mit den erforderlichen Mitteln zu dotieren, um weiterhin eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

VERBESSERUNG DER GESETZGEBUNGSPRAXIS, EINFÜHRUNG VERBINDLICHER BEGUTACHTUNGS- FRISTEN

Die Qualität der Gesetzgebung ist seit Jahren verbesserungswürdig. Der VfGH hat allein in den Jahren 2014 bis 2016 in 281 Fällen Gesetze oder Verordnungen zumindest teilweise als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die Einführung verbindlicher Mindeststandards (z. B. ausreichende Begutachtungsfristen) kann die Qualität von Gesetzen nachhaltig verbessert und die Akzeptanz in der Bevölkerung gestärkt werden.

ANPASSUNG DER PAUSCHALVERGÜTUNG GEM. § 47 ABS 3 RAO

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2018 rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte und die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei

Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.

Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt knapp 40 Mio. Euro. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essenziellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten – im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten, und zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Abgeltung der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen erfolgt durch eine Pauschalvergütung, welche der Bund dem ÖRAK erbringt. Der ÖRAK wiederum verteilt diese Pauschalvergütung nach einem gesetzlich vorgesehenen Schlüssel an die neun Rechtsanwaltskammern. Die Pauschalvergütung ist von den Rechtsanwaltskammern verpflichtend für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verwenden. Die gesamte Pauschalvergütung fließt somit in die autonomen, vom Staat unabhängigen Pensionssysteme der Rechtsanwaltskammern. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungseinrichtungen wird der gesamte Pensionsaufwand der Rechtsanwaltschaft durch Umlagen der Kollegenschaft und durch die im Rahmen der Verfahrenshilfe selbst erarbeitete Pauschalvergütung aufgebracht, ohne dass es eines Zuschusses des Bundes bedarf. Vielmehr unterstützt auch die Rechtsanwaltschaft durch ihren nicht unwesentlichen Beitrag im Steuersystem die staatliche Pensionsversicherung.

Die Pauschalvergütung beträgt seit dem Jahr 2006 insgesamt 18 Mio. Euro pro Jahr. Seit mittlerweile dreizehn Jahren ist keine Anpassung der Pauschalvergütung erfolgt, obwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für eine Anpassung seit mehreren Jahren erfüllt sind. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Bundesministers für Justiz vor, bei Vorliegen bereits einer der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO, die Pauschalvergütung anzupassen.

Der Umfang der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen wird nicht von der Rechtsanwaltschaft bestimmt, sondern von den Gerichten, die die Verfahrenshilfe bewilligen. Die Verfahrenshilfe ist eine im internationalen Vergleich beachtliche soziale Einrichtung, die jeder Bürgerin und jedem Bürger unabhängig von ihren bzw. seinen Vermögensverhältnissen den Zugang zum Recht ermöglicht. Eine europaweite Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zur Gewährleistung von Verfahrenshilfe ergibt sich aus der Prozesskostenhilferichtlinie 2003/8/EG, die im Rahmen der Zivilverfahrens-Novelle 2004 in Österreich umgesetzt wurde. Die Zurverfügungstellung von Verfahrenshilfe ist eine staatliche Verpflichtung. Möchte der Staat dieser Verpflichtung nachkommen, hat er die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der ÖRAK hat zuletzt mit Schreiben vom 19. November 2018 beim ehemaligen Bundesminister für Justiz den Antrag auf Erhöhung der Pauschalvergütung gemäß § 47 Abs 3 RAO gestellt. Dieser Antrag wurde bislang noch nicht beantwortet. Der ÖRAK fordert mit Nachdruck eine Anpassung der Pauschalvergütung auf Basis der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 47 Abs 3 RAO.

ANRECHNUNG VON ZEITEN DER TEILNAHME AN EINER VERSORGUNGSEINRICHTUNG DER RECHTSANWALTSKAMMERN FÜR DEN ANSPRUCH AUF ALTERSPENSION IM STAATLICHEN PENSIONSSYSTEM (ASVG, GSVG, BSVG, APG)

Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter vielfach vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter – und der damit verbundenen Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer gemäß § 49 RAO sowie Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 5 GSVG – bereits Versicherungszeiten erworben haben (z. B. Präsenz- oder Zivildienst, Gerichtspraxis oder Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Kindererziehung), soll diesen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Alterspension unter Anrechnung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern als Beitragszeiten für die Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit zu lukrieren.

Ohne eine solche Anrechnung kann die Alterspension in der gesetzlichen Pensionsversicherung von dieser Personengruppe meist nicht in Anspruch genommen werden, weil die Wartezeit für die Alterspension (180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag oder 180 Beitragsmonate) bzw. die Mindestversicherungszeit nach dem APG (180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben sein müssen) wegen der Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern (Ausnahme von der gesetzlichen Pensionsversicherung) gewöhnlich nicht erreicht wird.

Ein Vorschlag zur diesbezüglichen Änderung des ASVG, GSVG, BSVG und APG wurde bereits im Sozialministerium ausgearbeitet. Der ÖRAK fordert, diesen Vorschlag zeitnah umzusetzen.

AUFRECHTERHALTUNG DER RICHTSPRAXIS IN IHRER ZULETZT ADAPTIERTEN FORM (BGBl I 39/2016)

In den letzten Jahren waren in der Praxis immer wieder Fälle zu beobachten, in welchen eine Zulassung zur Gerichtspraxis seitens der zuständigen Oberlandesgerichte aus budgetären Gründen versagt wurde. Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen diese Vorgehensweise aus und fordert, dass dem gesetzlichen Anspruch auf Zulassung zur Gerichtspraxis (§ 2 Rechtspraktikantengesetz) nachgekommen wird.

SICHERUNG DES ZUGANGS ZUM RECHT

Die Gerichtsgebühren sind zu einer echten Hürde im Zugang zum Recht geworden. Viele Bürgerinnen und Bürger können sich den Gang zu Gericht aufgrund der hohen Gebührenbelastung nicht mehr leisten, Wirtschaftsstreitigkeiten werden immer öfter im benachbarten Ausland (z. B. Bayern) ausgetragen. Österreich ist das einzige europäische Land, dessen Einnahmen aus Gerichtsgebühren die tatsächlichen Kosten der Gerichte übersteigen. Der ÖRAK empfiehlt daher folgende Maßnahmen: Reform der Gerichtsgebührenstruktur in Österreich, Beseitigung des Selbstverständnisses der Justiz als Großunternehmen, Abflachung der Kurve des progressiven Tarifs bei den Gerichtsgebühren, Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung, Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten (Attraktivierung des Gerichtsstandortes Österreich), Reduktion der Gerichtsgebühren für jeden Vergleich, Reduktion der Pauschalgebühr im Revisionsverfahren für den Fall einer Zurückweisung der Revision durch den OGH, Reduktion der Pauschalgebühr bei Klagsrückziehungen auch nach Zustellung an den Gegner und ebenso für den Fall des ewigen Ruhens des Verfahrens, Gebührenfreiheit hinsichtlich einer Generalbereinigungsklausel im Vergleich.

Ein weiterer entscheidender Faktor, damit die Bürgerinnen und Bürger die Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen können, ist die örtliche Nähe. Zwar sind mit der steigenden Mobilität auch weitere Anreisedistanzen zumutbar, die Hürden für die Bevölkerung dürfen aber nicht zu groß werden. Zudem sollte auch vor dem Hintergrund einer Klimaverträglichkeitsprüfung darauf geachtet werden, die gute örtliche Erreichbarkeit der erstinstanzlichen Gerichte sicherzustellen. Der ÖRAK fordert als Mindestgrenze die Beibehaltung eines Bezirksgerichts pro Bezirk.

FÖRDERUNG DER RECHTSSICHERHEIT DURCH EVALUIERUNG DES GEBÜHRENGESETZES

Ganz allgemein sind Gebühren, deren Höhe sich nach der Anzahl beschriebener Bögen oder Beilagen bemisst, im 21. Jahrhundert entbehrlich und geradezu bürgerfeindlich.

Die Sinnhaftigkeit von Rechtsgeschäftsgebühren ist infrage zu stellen. Es kann nicht im Interesse eines Rechtsstaates sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil Bürgerinnen und Bürger bestrebt sind, hohe Rechtsgeschäftsgebühren zu vermeiden. Hier treibt der Gesetzgeber die Bürgerinnen und Bürger in eine gefährliche Zwickmühle. Eheleute, die allfällige Scheidungsfolgen durch einen Ehepakt regeln möchten, müssen für den Ehepakt 1 Prozent vom Wert des Vermögens bezahlen¹ – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Rechtsgeschäftsgebühren wirken sich aber auch negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich aus.

Unternehmerinnen und Unternehmer, die eine Auseinandersetzung einvernehmlich beilegen und darüber eine schriftliche Vereinbarung schließen, müssen eine 2-prozentige Vergleichsgebühr entrichten.²

Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Betriebsansiedlung eine Gewerbefläche anmieten und darüber einen 18-jährigen Mietvertrag schließen, müssen dafür 1 Prozent des 18-fachen Jahreswertes entrichten.³ Kostet also die Anmietung einer Gewerbefläche 7.000,00 Euro pro Monat, so ergibt dies eine Gebühr von 15.120,00 Euro.

Der ÖRAK empfiehlt daher die ersatzlose Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren. Sie belasten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen über die Maßen und haben negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit.

VEREINFACHUNG DER GESELLSCHAFTSGRÜNDUNG

Der ÖRAK kritisiert schon seit vielen Jahren die Sonder-Formvorschrift der Notariatsaktspflicht für die Rechtsform der GmbH als fragwürdig und überholt. Angesichts der nunmehr unterschiedlichen Gründungsformen – einerseits die vereinfachte Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz über ein Kreditinstitut, andererseits die zuletzt im „Elektronische Notariatsform – Gründungsgesetz ENG“ geregelte „notarielle Gründung“ (§ 69b GmbHG) sowie die „klassische“ Gründung durch Notariatsakt – ist es jedoch unverständlich und sachlich nicht zu rechtfertigen (Art. 7 B-VG), dass GmbH-Gründungen nicht auch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter denselben Voraussetzungen wie über Kreditinstitute oder Notarinnen und Notare erfolgen können.

Die „Belehrungs- und Warnfunktion“ des Notariatsaktes zugunsten der Gesellschafter können Rechtsanwälte aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung zumindest genauso gut übernehmen wie Notarinnen und Notare. Der für Gründerinnen und Gründer angestrebte „One-Stop-Shop“ wird nur dann realisiert werden können, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Gesellschaftsgründungen wie Notarinnen und Notare sowie Banken vornehmen können. Nur dann ist sichergestellt, dass die erforderliche Beratung in gewerbe- und betriebsanlagenrechtlichen Fra-

gen sowie in sozial- und arbeitsrechtlichen und sonstigen vertragsrechtlichen Fragen tatsächlich aus einer Hand erfolgen kann.

Die österreichische Rechtsanwaltschaft fordert daher, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dieselben Möglichkeiten der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH eingeräumt werden, wie sie über § 9a GmbHG für Kreditinstitute und § 69b Notariatsordnung für Notarinnen und Notare vorgesehen sind.

Parallel dazu ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch die Möglichkeit einzuräumen, die Stammeinlage auf einem Anderkonto bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einzuzahlen, wie sie Notarinnen und Notaren nunmehr offensteht (§ 10 Abs 2 GmbHG). Die Sicherheit des einbezahlten Geldes ist durch die Treuhandeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 10a RAO) sowie durch den entsprechend hohen Versicherungsschutz gerade auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegeben.

VEREINFACHUNG DER ERRICHTUNG VON VERTRÄGEN UND VERGLEICHEN DURCH BESEITIGUNG DES BEGLAUBIGUNGSPRIVILEGS

Derzeit bedürfen auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten errichtete Urkunden der Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar. Dies führt in der Praxis zu Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt, denen die Beweiskraft und Echtheitsgarantie notarieller Urkunden zukommt (z. B. in Frankreich). In Ungarn und Tschechien sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereits jetzt befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen. Der ÖRAK fordert daher die Befugnis zur Beglaubigung eigenerstellter Urkunde durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

SICHERUNG EINES FAIREN VERFAHRENS DURCH SCHUTZ DES RECHTS DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER AUF EINE UNABHÄNGIGE, VERSCHWIEGENE RECHTSANWÄLTIN BZW. EINEN UNABHÄNGIGEN, VERSCHWIEGENEN RECHTSANWALT

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Der ÖRAK empfiehlt die folgenden Maßnahmen zur Absicherung der rechtsanwaltlichen Verschwiegen-

1. § 33 TP 11 GebG 1957.

2. § 33 TP 20 Abs 1 lit b GebG 1957.

3. § 33 TP 5 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GebG 1957.

heit: Die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit muss gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt sein. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz und Kommunikation ebenso wie sämtliche rechtsanwaltlichen Aufzeichnungen etc. die Mandantinnen und Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und dass eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird. Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit muss in der Verfassung verankert werden.

REFORM DES STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNGS-, HAUPT- UND RECHTMITTELVERFAHRENS

- Verpflichtende Beiziehung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes bei der kontradiktorischen Vernehmung.
- Stärkung der Rechte der bzw. des Angeklagten und der Opfer durch die Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Privatgutachterinnen und Privatgutachtern, Zulässigkeit der Verlesung dieser Privatgutachten und Möglichkeit der Einvernahme der Privatgutachterin bzw. des Privatgutachters. Ausschluss jeder bzw. jedes im Ermittlungsverfahren zugezogenen Sachverständigen in der Hauptverhandlung.
- Schaffung einer funktionierenden Überprüfungsmöglichkeit der Beweiswürdigung von Schöffen- und Geschworenengerichten.
- Videoaufzeichnung der Vernehmung und der Hauptverhandlung.
- Einführung des Wechselverhörs.
- Wiedereinführung der zweiten Berufsrichterin bzw. des zweiten Berufsrichters in Schöffverfahren.
- Vereinfachung des Rechtsmittelrechtes durch Abschaffung von mit der Schwere der Tat inadäquaten Formalismen.

WEITERVERFOLGUNG DER IN DER VERGANGENEN GESETZGEBUNGSPERIODE VORGESEHENEN VERBESSERUNGEN IM STRAFRECHT:

- Absoluter Schutz der Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot.
- Ausweitung des Einsatzes des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere durch Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung auf weitere Berufsgruppen und Institutionen, die regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt sind.
- Einführung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren analog zum Zivilverfahren (webERV).
- Absolutes Beweisverwertungsverbot bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien.

- Zeitliche Beschränkung von Strafverfahren nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR.

EINFÜHRUNG DES DURCHGEHENDEN ELEKTRONISCHEN STRAFAKTES UND MÖGLICHKEIT DER ELEKTRONISCHEN EINSICHTNAHME

Damit können Kopierkosten vermieden, Verfahren beschleunigt und der Verwaltungsaufwand der Sicherheitsbehörden, Gerichte und Parteienvertreter kann reduziert werden.

EINGLIEDERUNG DER INSASSINEN UND INSASSEN VON JUSTIZANSTALTEN IN DAS SYSTEM DER STAATLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Derzeit fallen exorbitante Behandlungskosten für Häftlinge an, da diese mangels Krankenversicherung von den Krankenanstalten sowie Ärztinnen und Ärzten nach Privatariften verrechnet werden. Die Eingliederung der Insassinnen und Insassen von Justizanstalten in das System der staatlichen Krankenversicherung würde zu einer signifikanten und nachhaltigen Entlastung des Justizbudgets führen.

SCHUTZ UND AUSBAU DER GRUND- UND FREIHEITSRECHTE

Durch Evaluierung der in den letzten sechzehn Jahren in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine unabhängige Expertenkommission und Umsetzung von deren Empfehlungen. Achtung aller nationalen, europäischen und internationalen Grundrechtsverpflichtungen, ausdrücklich der Europäischen Grundrechtecharta durch alle staatlichen Ebenen, auch im politischen Diskurs.

REFORM DES VERWALTUNGSSTRAFVERFAHRENS

Insbesondere durch Abschaffung der Doppelfunktion der FMA als Aufsichts- und Strafbehörde.

REFORM DES BERUFSBILDES DER VERWALTUNGSRICHTERIN BZW. DES VERWALTUNGSRICHTERS

Unter Berücksichtigung einer anzustrebenden größtmöglichen Durchlässigkeit zwischen den Rechtsberufen und den Verwaltungsgerichten, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vollständig anzugleichen, damit die bestehende „Zwei-Klassen-Justiz“ beseitigt wird. Derzeit sind insbesondere die Richterstellen an den Landesverwaltungsgerichten zum Großteil mit ehemaligen Landesbeamtinnen und -beamten besetzt. Um die Qualität der Rechtsprechung zu verbessern, sind Reformmaßnahmen in diesem Bereich dringend erforderlich.

ANWALTSPFLICHT VOR DEN VERWALTUNGSGERICHTEN

Wie auch in anderen Verfahrensordnungen besteht der Sinn der Anwaltspflicht darin, rechtsunkundige Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren und die Verfahren durch die Mitwirkung rechtskundiger Parteienvertreterinnen und -vertreter zu vereinfachen und auch zu beschleunigen. Der ÖRAK empfiehlt daher, eine Anwaltspflicht auch vor den Verwaltungsgerichten einzuführen.

GLEICHBEHANDLUNG VON ELEKTRONISCHEN UND POSTALISCHEN EINGABEN

Mit einer am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 19 BVwGG (BGBl I 44/2019) wurde sichergestellt, dass Schriftsätze, die im elektronischen Verkehr an das BVwG übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht gelten, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden. Damit werden elektronische Eingaben in Hinblick auf die Rechtzeitigkeit ihres Einlangens gleichbehandelt wie postalisch gemachte Eingaben.

Diese Gesetzesänderung bezieht sich nur auf Verfahren vor dem BVwG. Eine entsprechende Änderung im § 33 AVG wurde bereits mit Ministerialentwurf 141/ME vorgeschlagen (BG, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird) und zur Begutachtung ausgesendet. Der ÖRAK regt an, dieses Gesetzesvorhaben ehestmöglich umzusetzen.

REFORM DES ZIVILVERFAHRENS

- Gesetzliche Klarstellung zur Tatsachenüberprüfung im Rechtsmittelverfahren.
- Einführung einer Rechtsmittelmöglichkeit gegen die richterliche Streitwertfestsetzung.
- Verlängerbare Rechtsmittelfrist bei umfangreichen Verfahren in Anlehnung an § 285 Abs 2 StPO, Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen (insb. Angleichung der derzeit 14-tägigen Rekursfrist an die vierwöchige Berufungsfrist), obligatorische Zustellung von Protokollen durch die Gerichte, Verlängerung der Widerspruchsfrist gegen das Protokoll auf vierzehn Tage, Forcierung des in § 257 Abs 2 ZPO vorgesehenen Schriftsatzwechsels durch klare Fristsetzungen durch das Gericht sowie Verlängerung der in § 257 Abs 3 ZPO normierten Frist auf zwei Wochen.
- Beifügung des Zusatzes „... seit [Datum]“ bei Rechtskraftklauseln, da gerade in Räumungsverfahren das Datum fristauslösend ist.
- Überarbeitung des Bestellungsmodus von Sachverständigen und Aufwertung des Privatgutachtens. Deckelung des Kostenersatzes betreffend die Kosten der bzw. des Privatsachverständigen.
- Entfall der Bagatellgrenze und Streichung des § 273 Abs 2 letzter Satz ZPO.
- Verbesserter Zugang zum OGH durch u. a.

Wiedereinführung der Vollrevision mit einer Wertgrenze in Anlehnung an § 7a Abs 2 JN von 100.000,00 Euro. Einführung einer Begründungspflicht für Beschlüsse, mit denen der OGH eine außerordentliche Revision verwirft. Die Rechtsschutz suchende Bevölkerung erwartet sich eine Begründung für eine derartige Zurückweisung, zumal für eine ao. Revision erhebliche Gerichtsgebühren zu bezahlen sind.

- Entfall der Laienbeteiligung in Sozialrechtssachen, Einschränkung der Laienbeteiligung in Arbeitsrechtssachen.
- Reform des Erbrechtsstreites durch Übernahme der Regelungen aus der ZPO bzw. Zurückführung des Erbrechtsstreites in das streitige Zivilverfahren.
- Klarstellung hinsichtlich der Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis.
- Einbeziehung der Einzelrichter von Gerichtshöfen in § 79 JN.
- Anpassung des § 200 Abs 3 ZPO, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vom Gericht weder mit Verweis noch mit Geldstrafe belegt werden können, da zur Bestrafung ausschließlich die bei den Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Disziplinarräte zuständig sind.
- Änderung des § 617 ZPO dahingehend, dass diese Regelung nicht für Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen gilt. § 584 Abs 4 ZPO sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Präklusivfrist auch dann gewahrt ist, wenn die Klage rechtzeitig bei dem nicht zuständigen Gericht erhoben wurde.
- „Zivilrechtliches Plädoyer“: Über Antrag einer Partei soll es die Möglichkeit geben, sich vor dem Schluss der Verhandlung zum insgesamt Beweisverfahren abschließend zu äußern.

WIEDEREINFÜHRUNG DER VERHANDLUNGSFREIEN ZEIT

Auch einige Jahre nach der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit ist nach wie vor kein Einsparungseffekt ersichtlich. Ganz im Gegenteil kommt es immer wieder zu Vertagungen, wenn Verhandlungen in Zeiträumen, die früher verhandlungsfrei waren, angesetzt werden. Während der Sommer- und Weihnachtsferien sind erfahrungsgemäß sowohl Parteien als auch Zeuginnen und Zeuge, Sachverständige, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Richterinnen und Richter auf Urlaub. Mit der verhandlungsfreien Zeit, die sich bis zu deren Abschaffung nach den Ferien im Schuljahr gerichtet hat, waren daher auch keine Verzögerungen der Verfahren verbunden. Demgegenüber führte ihre Abschaffung zu Verzögerungen bei der Abwicklung der Verhandlungen nach der Ferienzeit und der vorsichtweisen Erhebung von Rechtsmitteln. Dadurch wurde der Aufwand für alle Beteiligten sogar noch erhöht. Die erhoffte Verfahrensbeschleunigung ist hingegen ausgeblieben.

Vielmehr haben zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Abschaffung der verhandlungsfreien Zeit mit massiven Problemen zu kämpfen: Für viele Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte in Österreich, insbesondere jene, die ihre Kanzlei allein führen (etwa zwei Drittel der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), ist ein Urlaub kaum mehr möglich.

Der ÖRAK fordert, die verhandlungsfreie Zeit im Sinne der Regelung vor der WGN 2002 wieder einzuführen und spricht sich zudem für eine Ausdehnung derselben auf das streitige Außerstreitverfahren (insbesondere auf den Erbrechtsstreit) aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit dem Wegfall der verhandlungsfreien Zeit auch die Hemmung von Rechtsmittelfristen weggefallen ist, was einem Anfechtungsschwernis gleichkommt. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens in sogenannten streitigen Außerstreitsachen erscheint eine Verlängerung der Anfechtungsfristen daher sachgerecht.

RL-VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE ÜBER VERBANDSKLAGEN ZUM SCHUTZ DER KOLLEKTIVINTERESSEN DER VERBRAUCHER

Der ÖRAK befürwortet grundsätzlich ein unionsweites Verfahren zur Regelung dieser Massenverfahren, nicht aber in der derzeit vorliegenden Form. Es darf nur um Schadenersatz gehen und nicht um darüber hinausgehende Strafzahlungen zulasten von Unternehmen. Der Zugang zu kollektiven Rechtsschutzverfahren soll nicht nur Verbraucherinnen und Verbrauchern offenstehen, sondern auch kleinen und kleinsten Unternehmen. Die Finanzierung von Verfahren zur kollektiven Rechtsdurchsetzung muss vom verfolgten Anspruch strikt getrennt werden. Es sollte das Entstehen einer „Klageindustrie“ vermieden werden, das zu einem Wettlauf „qualifizierter Einrichtungen“ aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten führen könnte, wer als Erster in welchem Land ein entsprechendes Verfahren einleitet (mit Bindungswirkung für gleichgelagerte Sachverhalte in anderen Mitgliedstaaten).

ETABLIERUNG DES 2. ERWACHSENENSCHUTZ- GESETZES IN DER PRAXIS SOWIE UMSETZUNG WEITERER NOTWENDIGER REFORMSCHRITTE

Der ÖRAK empfiehlt folgende Maßnahmen: Einführung einer Entschädigung der Erwachsenenvertreterin bzw. des Erwachsenenvertreters auch bei vermögenlosen Erwachsenenvertretungen (z. B. in Analogie zum System der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer) und Ersatz der Barauslagen. Bestehende Zwangsverpflichtungen für einzelne Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) zur Übernahme von Erwachsenenvertretungen müssen abgeschafft werden.

I GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

1. MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

In der letzten Ausgabe des Wahrnehmungsberichts fiel die Bilanz in Zusammenhang mit der Qualität der Gesetzgebung ernüchternd aus. Erfreulicherweise zeigt sich aber im aktuellen Beobachtungszeitraum, dass immer mehr Gesetzesbegutachtungsverfahren die vom Bundeskanzleramt (BKA) empfohlene Mindestfrist von sechs Wochen aufwiesen.

In Zahlen bedeutet das: Die Empfehlung einer sechswöchigen Begutachtungsfrist wurde in ca. 39 Prozent der vom ÖRAK begutachteten Gesetzesvorhaben eingehalten. In rund 12 Prozent der Fälle standen nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung, so z. B. beim Brexit-Begleitgesetz 2019. Vergleicht man dies mit den Ergebnissen der Vorjahre, so zeichnet sich hinsichtlich der Begutachtungsfristen eine Verbesserung ab. Der ÖRAK begrüßt diese Entwicklung.

Trotzdem gibt es Kritikpunkte. In einigen Fällen wurden unmittelbar im Anschluss an die Begutachtung bereits Regierungsvorlagen eingebracht, so etwa beim Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG 2019). Dies lässt an einer sorgfältigen Prüfung der eingebrachten Stellungnahmen zweifeln. Besonders bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn zahlreiche fundierte Stellungnahmen gänzlich unberücksichtigt bleiben, wie etwa im Zuge des Gewaltschutzgesetzes 2019. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden, so bspw. bei den letzten Änderungen im Arbeitsrecht. Ein Gesetzesvorhaben, welches solch bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Änderungen in Zusammenhang mit der Regelung für den Karfreitag.

Der ÖRAK fordert daher weiterhin die Einführung verbindlicher Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess:

- *Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen notwendig.*
- *Erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung sollten Gesetze vom Ministerrat und letzten Endes vom Nationalrat beschlossen werden.*
- *Bei gravierenden Änderungen von Gesetzesentwürfen sollte es ein erneutes Begutachtungsverfahren geben.*
- *Zudem muss in einem Rechtsstaat eine rechtzeitige Kundmachung der Gesetze erfolgen.*
- *Von einer unnötigen Übererfüllung von EU-Vorgaben ist jedenfalls abzusehen.*

2. ZUGANG ZUR JUSTIZ

Evaluierung des Rückgangs der Anfallszahlen bei Gericht

Der ÖRAK beobachtet seit einigen Jahren einen **starken Rückgang der Anzahl der Gerichtsverfahren in Österreich**. Daher wurde auf Initiative des ÖRAK gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des BMVRDJ, der Richtervereinigung, der Staatsanwältereinigung und der Rechtspflegervereinigung in mehreren Sitzungen versucht, die Gründe dafür festzumachen. Eine ausführliche Aufarbeitung des Themas und umfassendes Zahlenmaterial des BMVRDJ wurden im AnwBl 2019/7-8 S. 439 ff veröffentlicht.

Der Rückgang der Anfallszahlen bei Gericht betrifft nicht nur einzelne Rechtsgebiete, sondern zieht sich quer durch verschiedene Materien, wobei je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Gründe angeführt werden konnten, die plausibel erscheinen. Eine fundamentale wissenschaftliche Analyse ist aber kaum möglich.

Generell geht der Trend in die Richtung, dass in Bereichen, in denen das eigene Recht nur mittels Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann, weiterhin gerichtliche Auseinandersetzungen ausgetragen werden. Dort hingegen, wo es andere Möglichkeiten zur Konfliktlösung gibt, werden diese Alternativen verstärkt wahrgenommen.

Gewiss ist auch: Es gibt nicht nur eine Ursache, die für die rückläufigen Zahlen verantwortlich ist, vielmehr nehmen mehrere Faktoren darauf Einfluss, dass generell weniger Sachverhalte vor Gericht ausgetragen werden. So kann diesem Trend auch nur punktuell entgegengewirkt werden.

Entscheidend ist, dass der Zugang zum Recht gewahrt bleibt. Sollten Tendenzen erkennbar sein, die das erschweren, so wäre diesen jedenfalls entgegenzuwirken.

Neuordnung der Gerichtsstruktur

Seit 1. Jänner 2013 hat es in Österreich 25 Schließungen von Bezirksgerichten gegeben, zwei geschlossene Standorte wurden wiedereröffnet. Eine weitere Zusammenlegung von mehreren Bezirksgerichten im Salzburger Flachgau ist bereits beschlossen. Aufgrund der budgetär angespannten Situation in der Justiz und der rückläufigen Anfallszahlen bei Gericht ist eine weitere Schließungswelle zu befürchten.

Mit BGBl I 14/2019 wurde die Bestimmung des § 8 Abs 5 lit d) des Übergangsgesetzes aus 1920, wonach Verordnungen über Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte nur mit Zustimmung der jeweiligen Landesregierung erlassen werden dürfen, ersatzlos gestrichen. In Art 83 Abs 1 B-VG wurde die Bestimmung aufgenommen, dass Sprengel der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen sind (und nicht mehr der Zustimmung der Länder bedürfen). Die erläuternden Bemerkungen halten zwar fest, dass dennoch die Interessen der Länder berücksichtigt werden und zudem in jedem Land

weiterhin ein Landesgericht bestehen bleiben soll⁴, die ersten Schritte für eine umfassende Gerichtsorganisationsreform sind damit aber jedenfalls gelegt.

Zukünftig wird es **keine Zustimmung der Landeshauptleute bei der Schließung von Bezirksgerichten** (BGs) mehr brauchen, ebenso können auch länderübergreifende BGs eingeführt werden.

Die im BMVRDJ eingerichtete Arbeitsgruppe „Gerichtsstrukturreform“ hat bereits Vorschläge unterbreitet, an welchen Gerichtsstandorten welche Einsparungen vorgenommen werden können.

Der ÖRAK warnt davor, eine Reform der Gerichtsstruktur ausschließlich anhand finanzieller Aspekte zu betrachten und fordert eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung, die regionale Besonderheiten sowie insb. die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Der den Reformüberlegungen zugrunde liegende Aspekt sollte die zeitgemäße Organisation der Gerichtsbarkeit sein, um die Qualität der Rechtsprechung zu heben sowie den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht zu verbessern.

Geldmangel darf hingegen kein Grund sein, Gerichte zu schließen. Eine effektive und unabhängige Justiz ist eines der wichtigsten Güter eines Rechtsstaats und ein Eckpfeiler unserer Gesellschaft.

Der ÖRAK fordert daher, das Justiz-Budget mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um einen barrierefreien Zugang zum Recht sowie eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung bei geringer Verfahrensdauer garantieren zu können.

Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren stellen mittlerweile eine Hürde dar, die den Zugang zum Recht erheblich erschwert.

Der ÖRAK beobachtet laufend die Entwicklung in anderen EU-Mitgliedstaaten und stellt fest, dass Österreich nach wie vor unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. Zwar liegt man bei niedrigen Streitwerten im europäischen Vergleich im Mittelfeld, bei Streitwerten im Millionenbereich fallen jedoch exorbitant hohe Gerichtsgebühren an.⁵

In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivil-

rechtsstreit über 100 Mio. Euro 329.208 Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit hingegen 1.203.488 Euro! Das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland. Der Grund dafür ist die in Deutschland vorgesehene Deckelung der Gerichtsgebühren ab einem Streitwert von 30 Mio. Euro.

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren.

Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd. Euro werden allein in erster Instanz knapp 30 Mio. Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. **Eine Deckelung der Gerichtsgebühren ist daher dringend geboten** – nicht zuletzt auch, um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Mit den Gerichtsgebühren-Novellen 2014 und 2015 wurden ab 1. Jänner 2016 Rechtsmittelgebühren insbesondere in Exekutionsverfahren, in Insolvenzverfahren, in Pflegschafts- und Unterhaltssachen sowie im Außerstreitverfahren gesenkt. Reduziert wurden auch die Gebühren für Firmenbuch-Abfragen. Weitere Reformschritte gab es bisher aber kaum.

Zuletzt beschloss der Nationalrat die Halbierung der Pauschalgebühr, wenn die Rechtssache in der ersten Verhandlung rechtswirksam verglichen wird (BGBl I 81/2019). Diese Gesetzesänderung kam über einen am 31. Jänner 2018 eingebrachten Initiativantrag zustande, der nach zweimaliger Vertagung am 2. Juli 2019 angenommen wurde. Nicht alle Parteien stimmten dafür, da diese Maßnahme im Budget nicht vorgesehen war und ein Gesamtpaket an Reformen im GGG in Aussicht gestellt wurde. Der internationale Vergleich macht deutlich, dass eine umfassende Reform des GGG dringend geboten wäre.

Der ÖRAK fordert weiterhin die Abschaffung des Automatismus der Inflationsanpassung (§ 31a GGG) sowie eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten und insgesamt eine Senkung der Gerichtsgebühren.

Gebührengesetz

Zur Förderung der Rechtssicherheit muss eine Änderung des Gebührengesetzes erfolgen: Schriftliche Vereinbarungen dürfen nicht deswegen unterbleiben, weil mit hohen Rechtsgeschäftsgebühren gerechnet werden muss. Diese Situation ist der Rechtssicherheit abträglich und geht zulasten der Recht suchenden Bevölkerung.

Im Bereich der privaten Mietverträge hat der Gesetzgeber die **ungebührliche Belastung** mit Gebühren mittlerweile erkannt. Seit 11. November 2017 sind „Verträge über die Miete von Wohnräumen“ gänzlich gebührenfrei gestellt (§ 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG)⁶ und auch die Gebühr für die in diesem Zusammen-

4. Erläuterungen, 301 der Beilagen XXVI. GP zu Z 11 (S. 4 f).

5. Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019).

6. Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019).

hang errichteten Bürgerschaftserklärungen wurde mit dem JStG 2018 rückwirkend abgeschafft.

Dennoch gibt es noch zahlreiche weitere Beispiele, wo die teilweise auf das von Kaiser Franz Joseph I. verlautbarte Gebührengesetz 1850 rückverfolgbaren Gebühren in der heutigen Zeit unsachgemäß erscheinen. Die **Gebühren für Schriften und Amtshandlungen**, beispielsweise die Ausstellung eines Leichenpasses, die Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche oder die Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung, entziehen sich jeglicher Rechtfertigung.

Der ÖRAK fordert eine Evaluierung des GebG und die vollständige Abschaffung der inflationstreibenden Valorisierung des § 14 GebG.

Den **Rechtsgeschäftsgebühren** hingegen steht keine staatliche Leistung gegenüber. Solche Gebühren wirken sich nicht nur negativ auf die Möglichkeit der Rechtsunterworfenen, ihre rechtlichen Verhältnisse rechtssicher zu gestalten, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich insgesamt aus. Unternehmen, die eine Auseinandersetzung einvernehmlich beilegen und darüber eine schriftliche Vereinbarung schließen, müssen eine 2-prozentige Vergleichsgebühr entrichten (§ 33 TP 20 Abs 1 lit b GebG). Eheleute, die allfällige Scheidungsfolgen durch einen Ehepakt regeln möchten, müssen für den Ehepakt 1 Prozent vom Wert des Vermögens bezahlen (§ 33 TP 11 GebG 1957) – wer darauf verzichtet, muss in einem etwaigen Scheidungsverfahren hohe Gerichtsgebühren leisten.

Die Rechtsgeschäftsgebühren sind eine nicht mehr zeitgemäße Belastung der Bürgerinnen und Bürger und müssen daher ersatzlos beseitigt werden.

Rechtzeitige Einbringung von elektronischen Eingaben

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist die papierlose, strukturierte, elektronische Kommunikation, welche die ursprüngliche Kommunikation mit Papier/Postversand zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt ersetzt und dieser rechtlich gleichwertig ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind zur Nutzung des ERV gemäß § 89c Gerichtsorganisationsgesetz (BGBl I 44/2019) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokurator, die Rechtsanwaltskammern sowie Sachverständige und Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten verpflichtet.

Dem Ursprungsgedanken des ERV liegt zugrunde, **unabhängig von Öffnungszeiten** (der Postfilialen, der Gerichte etc.) Schriftsätze und Urkunden fristenwahrend elektronisch versenden zu können.

Mit Verwunderung stellte der ÖRAK fest, dass der VwGH in der Entscheidung vom 17. November 2015 zu Ra 2014/01/0198 judiziert hat, dass die Rechtzeitigkeit von ERV-Eingaben von Amtsstunden (hier: des BVwG) abhängig ist.

Nicht nur, dass dies dem Grundgedanken des ERV klar widerspricht, kann es auch zu massiven Problemen in der Praxis führen, wenn es den jeweiligen Verwaltungsgerichten überlassen bleibt, die Gültigkeit der ERV-Einbringung durch Anknüpfung an selbst gewählte Amtsstunden zu regeln. Da die Amtsstunden von Gericht zu Gericht verschieden sind, müssten sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger von Fall zu Fall erneut erkundigen, bis wann eine elektronische Einbringung vom jeweiligen Gericht überhaupt akzeptiert wird.

Der ÖRAK hat daher mehrmals vehement die Gleichbehandlung von postalisch und elektronisch gemachten Eingaben gefordert, um sicherzustellen, dass eine fristwahrende ERV-Einbringung bis zum Ablauf des letzten Tages der Frist möglich ist.

Mit einer am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderung des § 19 BVwGG (BGBl I 44/2019) wurde dies nach langem Warten umgesetzt. Elektronische Eingaben gelten nun mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht, auch wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden. Diese Änderung gilt allerdings nur für Verfahren vor dem BVwG.

Am 28. Juni 2018 hat der VwGH in der Entscheidung Ra 2018/02/0185 in einem ähnlichen Sachverhalt judiziert, dass ein per E-Mail am letzten Tag der Frist außerhalb der Amtsstunden bei einer Verwaltungsbehörde eingebrachtes Rechtsmittel als verspätet gilt. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn so kann jede Behörde frei festlegen, bis wann sie Rechtsmittel entgegennimmt. Freilich hätte dasselbe Rechtsmittel, wenn es per Post verschickt worden wäre, aufgrund des Postlaufprivilegs als rechtzeitig eingebracht gegolten.

Um absolute Gewissheit über die Rechtzeitigkeit zu erlangen, müssten die Recht suchende Bürgerin bzw. der Recht suchende Bürger Einbringen also immer schon einen Tag vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist absenden oder auf den im vorigen Jahrhundert standardmäßig vorgesehenen Postweg zurückgreifen.

Dies kann nicht im Sinne der Rechtsauffassung eines Staates sein, der ein Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beheimatet und seit 2005 Millionen an Euros in die Plattform „Digitales Österreich“ (gut) investiert.

Der ÖRAK fordert daher die Gleichbehandlung von postalisch und elektronisch gemachten Eingaben in allen Verfahren und insgesamt eine rasche Beseitigung dieser antiquierten Rechtsgestaltung.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf, mit dem das Postlaufprivileg des § 33 AVG auf elektronische Einbringen ausgeweitet werden soll, wurde bereits einer Begutachtung unterzogen, ist jedoch bislang nicht im Nationalrat behandelt worden.

Der ÖRAK fordert weiterhin die rasche Finalisierung der noch ausstehenden Arbeiten, um die elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden zu ermöglichen.

Damit wird der elektronische Rechtsverkehr um eine weitere kosten- und zeitsparende Komponente ergänzt und die Vorreiterrolle Österreichs in der digitalen Kommunikation mit Gerichten und Behörden im europäischen Vergleich untermauert.

LVwG und BFG nach wie vor nicht an den ERV angeschlossen

Ein weiteres Anliegen des ÖRAK ist es, auch die LVwGs und das BFG an den ERV anzuschließen. Der ERV ist seit Jahren in Österreich etabliert und läuft einwandfrei und zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Er trägt in der täglichen Arbeit dazu bei, Zeit und Kosten zu sparen und ermöglicht eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Teilnehmern. Erfreulich ist, dass seit 1. Jänner 2015 alle Höchstgerichte an den ERV angeschlossen sind.

Lediglich die LVwGs und das BFG nehmen noch nicht am ERV teil. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der Einhebung der Pauschalgebühr zu kritisieren, weil die Bezahlung durch Einzug vom Konto der Parteienvertreterin bzw. des Parteienvertreters derzeit nur möglich ist, wenn die Eingabe im Wege des ERV eingebracht wird. Der ÖRAK wiederholt seine Forderung, die Möglichkeit der Bezahlung der Pauschalgebühr in allen Verfahren über Einzug vom Konto der Parteienvertreterin bzw. des Parteienvertreters zu ermöglichen.

Die Anbindung der LVwGs an den ERV gestaltet sich schwierig, da bislang eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung fehlt, aufgrund der die LVwGs über den ERV kommunizieren dürfen. Diese müsste durch die Landesgesetzgeber geschaffen werden. In einigen Bundesländern gibt es erste Bemühungen, die aber bislang schleppend verlaufen. Als erstes Bundesland hat kürzlich das Land Salzburg ein Pilotprojekt gestartet und nimmt seit 24. Oktober 2019 am ERV teil.

Eine rasche Anbindung der noch fehlenden Teilnehmer an den ERV wäre wünschenswert.

3. ZUGANG ZU BEHÖRDEN

Elektronische Akteneinsicht bei Polizeibehörden

Nach längerer Vorbereitungsphase und Absprache mit dem ÖRAK hat das BMI eine Applikation programmieren lassen, mit der die elektronische Akteneinsicht bei Polizeiinspektionen ermöglicht wird. Obwohl im letzten Wahrnehmungsbericht an dieser Stelle bereits angekündigt, hat sich die Inbetriebnahme des Systems leider verzögert, da das Verrechnungs-Tool noch nicht integriert werden konnte.

4. BERUFSRECHT

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 (BRÄG 2020), das mit Ende Oktober 2019 in Begutachtung geschickt wurde und mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten soll, werden neben den Bestimmungen zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL (siehe dazu Seite 24f) auch viele berufsrechtliche Forderungen des ÖRAK umgesetzt.

Neben den diversen Änderungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht betrifft die Novelle vor allem die Modernisierung des rechtsanwaltlichen Gesellschaftsrechts in der RAO. Unter Beachtung der Grundsätze einer unabhängigen und eigenverantwortlichen rechtsanwaltlichen Berufsausübung kommt es hier zu einer Öffnung und Erweiterung der zulässigen Gesellschaftsformen sowohl im Bereich der Personen- wie auch im Bereich der Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung und Einschluss der in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Modelle. Auch wird eine Liberalisierung bei der Firmenbildung sowie die Zulassung von Prokura (ausschließlich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) sowie die Einschränkung des Gesellschafterkreises in § 21c RAO angestrebt.

Im Disziplinarrecht soll es bei der Disziplinarstrafe der Geldbuße nach § 16 Abs 1 Z 2 DSt künftig auch möglich sein, einen Teil der Geldbuße, höchstens aber drei Viertel davon, bedingt nachzusehen. Mit dieser Regelung soll ein noch stärker akzentuierter Strafausspruch unter besonderer Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte ermöglicht werden.

Im Bereich der Rechtsanwaltsprüfung sollen u. a. die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. der sonstigen Vortäuschung einer Leistung klargestellt werden (Nichtbeurteilung bzw. Ungültigerklärung der Beurteilung der Prüfung sowie Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsantritte).

Die Mehrzahl der im Rechtsanwaltsstarifgesetz für nicht in Geld oder Geldeswert bestehende Gegenstände vorgesehenen Bemessungsgrundlagen sind ebenso wie die im RATG für bestimmte Angelegenheiten festgelegten Mindest- und Höchstbeträge seit Jahrzehnten unverändert. Durch maßvolle Anhebungen soll hier eine Angleichung an die heutigen Wertverhältnisse erreicht werden.

Erhöhung der Pauschalvergütung

Die Erhöhung der Pauschalvergütung ist eine wesentliche Forderung des ÖRAK an die neue Bundesregierung. Seit dem Jahr 2006 beträgt die Pauschalvergütung 18 Mio. Euro pro Jahr. Seit dreizehn Jahren ist somit keine Anpassung der Pauschalvergütung mehr erfolgt, und das obwohl seit mehreren Jahren die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Bundesministers für Justiz vor, die Pauschalvergütung bei Vorliegen bereits einer der Voraussetzungen des § 47 Abs 3 RAO anzupassen.

Der ÖRAK hat in zahlreichen Gesprächen mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Erhöhung der Pauschalvergütung hingewiesen. Zuletzt auch gegenüber dem Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner. Auf den Antrag des ÖRAK auf Erhöhung der Pauschalvergütung vom 19. November 2018 erging bisher noch keine schriftliche Beantwortung.

Die Nichtanpassung der Pauschalvergütung für einen dermaßen langen Zeitraum widerspricht sowohl dem Gesetz als auch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers. Diese Missachtung des Gesetzes ist nicht länger hinnehmbar.

Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zur Mandantin bzw. zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger muss darauf vertrauen können, dass sie bzw. er durch Inanspruchnahme von zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten keine Beweismittel welcher Art auch immer gegen sich selbst schafft.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ist nicht nur Recht und Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts, sondern vor allem auch ein Recht jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers, welches vorrangig zu ihrem bzw. seinem Schutz dient, auch und vor allem gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garanten für das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaates. Nur durch Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen.

Seit geraumer Zeit sind jedoch vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen. So musste der ÖRAK mit großer Besorgnis feststellen, dass das Grundrecht der

Bürgerinnen und Bürger auf vertrauliche Kommunikation mit ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Österreich nicht lückenlos geschützt ist.

Aus diesem Grund haben die Delegierten des ÖRAK in der Vertreterversammlung im September 2018 eine Resolution zum Schutz des Grundrechtes der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängige und verschwiegene Rechtsanwältin bzw. einen unabhängigen und verschwiegenen Rechtsanwalt, des Grundrechtes der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf eine verschwiegene Kommunikation mit ihren Mandantinnen und Mandanten sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens gefasst.

Der ÖRAK fordert, dass die Unversehrtheit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit gesichert und durch scharfe Sanktionen vor Eingriffen geschützt ist. Aus diesem Grund ist verfassungsgesetzlich sicherzustellen, dass die gesamte rechtsanwaltliche Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. ihre Mandanten betreffend – gleichgültig wo sich diese Daten bzw. Unterlagen digital oder in physischer Form befinden – einem absoluten Geheimnisschutz mit umfassenden Verwertungsverboten unterliegen und eine Verletzung unter Strafsanktion gestellt wird.

Umsetzung der EU-Richtlinie zu Offenlegungspflichten von Intermediären

Die RL (EU) 2018/822 zu Offenlegungspflichten von Intermediären (Umsetzungsfrist: 31. Dezember 2019) wurde in Österreich mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020) umgesetzt.

Die RL verpflichtet Intermediäre, worunter auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fallen, bestimmte steuerrechtliche, grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die möglicherweise für eine aggressive Steuerplanung genutzt werden könnten. Nach der RL müssten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allerdings – soweit etwaige Meldungen gegen nationale Vorschriften zum Verschwiegenheitsgebot verstoßen – relevante Steuerpflichtige oder zwischengeschaltete Intermediäre lediglich über etwaige Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Gestaltungen informieren. Aus Sicht des ÖRAK werden alle Maßnahmen begrüßt, die eine faire, transparente und damit auch gleichmäßig alle Steuerpflichtigen treffende Besteuerung sicherstellen.

Soweit Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien ergriffen werden, ist aber gleichzeitig auf eine strikte Umsetzung ohne „Gold Plating“ zu achten.

Obwohl das BMF in den ersten Gesprächen zur Umsetzung der RL Bewusstsein für die beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen gezeigt hatte, wurde die Regelung betreffend die Befreiung von der Meldepflicht nun überschießend umgesetzt. Bei der Regelung betreffend die Befreiung von der Meldepflicht kommt es zu erheblichen Diskrepanzen mit dem Berufsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, da § 11 Abs 1 EU-Melde-

pflichtgesetz vorsieht, dass der Intermediär einer Meldepflicht unterliegt, wenn er von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

In Österreich ist aber anerkannt, dass die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes nicht automatisch durch eine allfällige Entbindung durch die Mandantin bzw. den Mandanten entfällt. Vielmehr enthebt selbst eine Entbindung von der Verschwiegenheit eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, sorgfältig zu prüfen, ob eine Auskunft über der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen tatsächlich mit der Treue- und Interessenswahrungspflicht gegenüber der Mandantin bzw. dem Mandanten vereinbar ist und nicht Nachteile für die Mandantin bzw. den Mandanten zu befürchten sind, derer sich die Mandantin bzw. der Mandant bei der Entbindung nicht bewusst ist.

Art 8ab Abs 5 der umzusetzenden RL sieht lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um den Intermediären das Recht auf Befreiung von der Pflicht zu gewähren, Informationen über eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung vorzulegen, wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde.

Auch ist in § 11 Abs 4 EU-Meldepflichtgesetz eine nicht in der RL enthaltene Verpflichtung enthalten, wonach der Behörde über einfache Aufforderung Nachweise über die erfolgte Information der anderen Intermediäre oder der bzw. des Steuerpflichtigen zu geben sind. Dies bedeutet wieder einen unzulässigen und nicht in der RL vorgesehenen Eingriff in die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weil mit der Bekanntgabe der Mitteilung zwangsläufig auch der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegende Informationen bekannt gegeben werden müssen.

Angesichts der hohen Bedeutung der grundrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Rechtsstaatlichkeit hat der ÖRAK auf diese Problematiken vor der Beschlussfassung im Nationalrat hingewiesen und jegliche Übererfüllung der RL („Gold Plating“), die zu einer Beschränkung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt, strikt abgelehnt.

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit ist nicht nur Recht und Pflicht jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwaltes, sondern vor allem auch ein Recht jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers, das vorrangig ihrem bzw. seinem Schutz dient, auch und vor allem gegenüber staatlichen Behörden und Institutionen. Der ÖRAK wird weiterhin vehement gegen die seit geraumer Zeit zu beobachtenden Versuche auftreten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Eckpfeiler der rechtsanwaltlichen Berufsausübung und des demokratischen Rechtsstaates aufzuweichen.

Geldwäsche & „Gold Plating“

Im Regierungsprogramm 2017-2022 der ehemaligen Bundesregierung war eine „Deregulierung und Rechtsbereinigung“ vorgesehen, die die „Evaluierung von Rechtsnormen einschließlich Staatsverträgen auf ihre Notwendigkeit inklusive Prüfung der Übererfüllung von EU-Recht“ beinhalten sollte. Bundesministerien und Interessenvertretungen hatten die in Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union ergangenen Rechtsvorschriften in ihrem Wirkungsbereich zu sichten und zu überprüfen, ob bzw. inwieweit diese Rechtsvorschriften die entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben übererfüllen. Unter „Gold Plating“ wird im Allgemeinen die Übererfüllung unionsrechtlicher Vorgaben verstanden, und zwar die ordnungsgemäße Erlassung nationaler Rechtsvorschriften aus Anlass eines Unionsrechtsaktes, mit der über die Vorgaben des Unionsrechtsaktes hinaus zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen eingeführt werden. Der ÖRAK hatte mit der Prüfung, inwiefern bestimmte nationale Rechtsvorschriften die 4. Geldwäsche-RL übererfüllen, az. Prof. Dr. Severin Glaser beauftragt. In seiner Abhandlung, die in der Juniausgabe 2018 des Anwaltsblattes veröffentlicht wurde, ist dieser zum Ergebnis gekommen, dass die Kriminalisierung von subjektbezogener Geldwäscherei in § 165 Abs 3 StGB, die Strafbarkeit der Eigengeldwäsche in § 165 Abs 1 StGB, § 165 StGB als Anknüpfungspunkt der Geldwäschereipflichten, das Auslösen einer Meldepflicht in § 8b Abs 7 RAO und die Sorgfaltspflichten bei Ferngeschäften in § 8b Abs 3 RAO die unionsrechtlichen Vorgaben übererfüllen. Es wurde zwar ein Gold-Plating-Sammelgesetz erlassen, die Auswahl von Gesetzen, bei denen (angebliche) „Übererfüllungen“ festgestellt wurden, war allerdings nicht nachvollziehbar und teilweise schlicht unrichtig begründet. Demgegenüber gibt es im Bereich der RAO tatsächlich „Gold Plating“, das im Gesetz unverständlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Der ÖRAK wird sich jedoch weiterhin dafür einsetzen, dass Belastungen der Rechtsanwaltschaft durch überbordende Geldwäschemelde- und sonstige Berichtspflichten hintangehalten werden und die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit dadurch nicht weiter aufgeweicht wird.

Im Regierungsprogramm 2017-2022 der ehemaligen Bundesregierung war die **Beseitigung des Widerspruchs zwischen Verschwiegenheits- und Meldepflicht** von Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Geldwäsche vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt und sollte im Zuge der neuen Legislaturperiode angegangen werden.

Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Da den ÖRAK Beschwerden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum WiEReG-Register bezüglich des Verfalls des pauschalen Nutzungsentgelts nach Ablauf eines Jahres bzw. die zu großen Kontingente erreicht haben, hat der ÖRAK seine Forderung, die bereits in der Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung erhoben wurde, nochmals gegenüber dem BMF artikuliert. Gefordert wurde, eine Änderung (auch für bereits gekaufte Kontingente) vorzunehmen, sodass diese unlimitiert (oder zumindest in einem stark verlängerten Zeitraum) verbraucht

werden können, bzw. dass Kontingente in einer kleineren Größe angeboten werden. Am 30. April 2019 wurde eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReGNutzungsentgelteV) im Bundesgesetzblatt unter BGBl II 108/2019 kundgemacht.

Durch diese Änderung verfallen die nicht genutzten Kontingente nach Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes nicht mehr automatisch wie bisher, sondern bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes gemäß Abs 2 wird ein nicht genutztes Kontingent auf dieses übertragen und kann weiterverwendet werden. Diese Änderung trat mit 1. Mai 2019 in Kraft. Als weitere Neuerung wird in Abs 5 auch ein Abonnement-System eingeführt. Diese Änderung trat mit 1. Oktober 2019 in Kraft. Damit wurde der ÖRAK-Forderung nach zeitlich unbegrenzten Kontingenten entsprochen. Eine weitere Evaluierung der Kostenstruktur des Registers wurde für 2020 zugesagt.

5. VERFASSUNGSRECHT UND GRUNDRECHTSSCHUTZ

Grundrechtstag des ÖRAK 2018

Der ÖRAK veranstaltete am 12. November 2018 zum zweiten Mal gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Wien den Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen befassten sich mit dem Thema „Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“. Das Jahr 2018 war ein Jahr der Fragestellungen rund um die DSGVO. Umso spannender waren daher auch die Diskussionen im Rahmen dieser Veranstaltung. Neben der grundsätzlichen Frage, wie sicher unsere Daten sind, widmeten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dem Persönlichkeitsschutz im Netz sowie der Sicherung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin bzw. Mandant.

Der nächste Grundrechtstag der österreichischen Rechtsanwaltschaft wird am 9. November 2020 stattfinden.

Sicherheitspaket 2018

Bereits in den letzten Ausgaben des Wahrnehmungsberichts wurde kritisch über das sogenannte Sicherheitspaket berichtet. Der ÖRAK sprach sich von Beginn an gegen dieses Gesetzesvorhaben aus. Trotz der breiten Kritik im Begutachtungsverfahren wurden diese beiden Gesetze Mitte Mai 2018 kundgemacht (Sicherheitspolizeigesetz im BGBl I 29/2018 sowie Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 im BGBl I 27/2018). Aus Sicht des ÖRAK sind die im Sicherheitspaket vorgeschlagenen Maßnahmen allerdings nicht mit den durch die grundrechtliche Judikatur von VfGH und EGMR sowie den vom EuGH entwickelten Grundsätzen in Einklang zu bringen. Sie enthalten tief greifende und nicht rechtfertigbare Einschnitte in die Grundrechte der österreichischen Bevölkerung.

So wurde bspw. die Überwachung von Autofahrerinnen und Autofahrern erweitert. Neben dem Kennzeichen der Pkw dürfen

nun auch Marke, Typ und Farbe sowie Informationen zur Lenkerin bzw. zum Lenker automatisch erfasst werden. Der ÖRAK kritisierte in der Begutachtung, dass damit ohne gerichtlichen Rechtsschutz ein flächendeckendes Bewegungsprofil von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern erstellt werden könnte. Zudem ist die Installation von Überwachungssoftware auf den Handys und Computern verdächtiger Personen vorgesehen. Dies soll einen Zugriff auf verschlüsselte Messenger-Dienste wie bspw. WhatsApp ermöglichen. Dieser sogenannte Bundestrojaner soll ab 2020 zum Einsatz kommen, nämlich bei Verdacht auf Straftaten, die mit mehr als zehn Jahren Haft bedroht sind. Deutlich aufgeweicht wurde auch das Briefgeheimnis. Die Beschlagnahme von Briefen ist nunmehr zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat nötig ist, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Begründet wird dies mit der Bekämpfung von Suchtmittellieferungen. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass die generelle Einschränkung des Briefgeheimnisses dafür nicht nötig gewesen wäre. In Suchtmittelverfahren befinden sich Beschuldigte großteils bereits in Haft, weshalb die Beschlagnahme von Briefen auch nach alter Rechtslage möglich war. Weitere Punkte des Überwachungspakets sind u. a. die verpflichtende Registrierung von Handywertkarten und eine gesetzliche Regelung für den Einsatz von IMSI-Catchern zur Handy-Überwachung.

Gegen dieses Vorhaben wurde vonseiten der SPÖ und der NEOS ein Drittelantrag beim VfGH eingebracht.

Sicherungshaft

Dass berechtigte Kritik auch von der Politik gehört wird, ist am Beispiel der geplanten Sicherungshaft zu sehen. So konnten durch Intervention und Kritik u. a. des ÖRAK die Pläne rund um die Einführung einer Sicherungshaft vorerst abgewendet werden. Dieses insb. vom damaligen Bundesminister für Inneres Herbert Kickl vorangetriebene Vorhaben hätte es ermöglichen sollen, Menschen (Flüchtlinge) in Haft zu nehmen, wenn sie (laut gutachterlicher Prognose) eine potenzielle Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen. **Ein solcher präventiver Freiheitsentzug, der zudem mit einer Verfassungsänderung einhergegangen wäre, hätte einen massiven Rückschritt für die Rechtsstaatlichkeit in Österreich bedeutet.**

Überwachungsgesetzgebung

Kritisch verfolgt der ÖRAK die zuletzt wieder auftretenden Diskussionen iZm weiteren Überwachungsmaßnahmen. So beschäftigt sich seit Kurzem auch wieder der EuGH mit dem Thema der Vorratsdatenspeicherung. Diese wurde vor einigen Jahren vom EuGH und in weiterer Folge vom VfGH gekippt. Anlass sind diesmal drei Vorlagen aus Frankreich (C-511/18), Belgien (C-520/18) und Großbritannien (C-623/17). Diese werfen die Frage der Anwendbarkeit der „E-Privacy-Richtlinie“ 2002/58/EG auf die Pflicht privater Telekommunikationsanbieter, Nachrichtendiensten und der Polizei Internet- und Telekommunikationsdaten ihrer Nutzerinnen und Nutzer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zur Verfügung zu stellen, auf.

Die Urteile des EuGH, mit welchen in einigen Monaten zu rechnen ist, werden mit Spannung erwartet. Der ÖRAK spricht sich schon jetzt gegen eine Wiedereinführung jeglicher anlassloser Vorratsdatenspeicherung aus.

Bundesgesetz über die Sorgfalt und Verantwortung im Netz

Dieses Gesetzesvorhaben, welches nach breiter Kritik in der Begutachtung bislang nicht im Nationalrat behandelt wurde, sieht vor, dass Internetnutzerinnen und Internetnutzer gegenüber Diensteanbietern durch Angabe u. a. ihres Namens ihre Identität offenlegen müssen. Damit soll das Verfassen von Beiträgen im Internet künftig nicht mehr anonym möglich sein. Im Fall einer Ermittlung müssten Diensteanbieter die Daten an Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte sowie unter Umständen auch an Privatpersonen (bei Verdacht auf Beleidigung oder üble Nachrede) herausgeben.

Der ÖRAK hat sich schon im Begutachtungsverfahren gegen diesen Gesetzesentwurf ausgesprochen. Dieser widerspricht dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung sowie dem Gleichheitsgrundsatz und würde daher einer Grundrechtsprüfung durch den VfGH oder den EuGH nicht standhalten. Auch ohne das gegenständliche Gesetz ist das Internet schon jetzt kein rechtsfreier Raum.

Dieses Gesetzesvorhaben hätte zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit geführt und alle Bürgerinnen und Bürger, die öffentlich ihre Meinung kundtun möchten, unter Generalverdacht gestellt. Der ÖRAK spricht sich dafür aus, dass dieses Vorhaben aus den genannten Gründen endgültig fallen gelassen wird.

Besorgniserregendes BVwG-Erkenntnis in Bezug auf die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Wie bereits in den letzten Jahren immer wieder vom ÖRAK aufgezeigt, kommt es im Bereich der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit immer öfter zu Konfliktsituationen mit dem im Datenschutzrecht verankerten Recht auf Datenauskunft.

In einem Erkenntnis vom 27. September 2018 zu W214.2127449-1 widmete sich das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) diesem Konfliktverhältnis. Gleichwohl der Gesetzgeber im Rahmen des von der DSGVO eingeräumten Spielraums durch eine Novelle der RAO klar zum Ausdruck gebracht hat, dass die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht vorgeht, erblickte das BVwG keine absolute Pflicht zur Verschwiegenheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts. Vielmehr sei zu begründen, weshalb keine Auskunft erteilt werde. Wie eine solche Begründung zu verfassen ist, ohne hierdurch die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu verletzen, ließ das BVwG

offen. Einer gegen dieses Erkenntnis an den VfGH erhobenen Beschwerde blieb der Erfolg versagt, weil der Auskunftswerber zwischenzeitlich sein Auskunftsbegehren zurückgezogen hatte und der VfGH als Folge dessen das Beschwerdeverfahren einstellte.

Der ÖRAK hegt größte Bedenken gegenüber einer Judikatur, die einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt eine inhaltliche Begründungspflicht auferlegt, sofern diese bzw. dieser sich auf die rechtsanwaltliche Berufsverschwiegenheit berufen möchte, gleichwohl derartige weder der RAO noch der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur entnommen werden kann. **Nicht minder bedenklich ist es, wenn der Auskunftswerber es tatsächlich in der Disposition hätte, durch Zurückziehung seines Auskunftsbegehrens den Rechtsmittelweg vor den Höchstgerichten zu beenden und damit die Rechtsanwältin bzw. den Rechtsanwalt in ihrem bzw. seinem Rechtszug einzuschränken, gleichwohl dieser unabhängig vom Wirken des Auskunftswerbers beschwert ist, da sein Handeln als rechtswidrig festgestellt worden ist. Derartige läuft fundamentalen Rechtsgrundsätzen zuwider.** Dass dies dennoch so geschehen ist, interpretiert der ÖRAK als Einzeljudikate, die den Rechtssicherheiten geschuldet waren, welche mit der DSGVO einhergingen, nicht jedoch darf dies zur gefestigten Rechtsprechung werden.

Der ÖRAK fordert eine Balance von Grundrechten und Eingriffsrechten. Das besagte Erkenntnis des BVwG steht vollends außer Verhältnis, indem es die Berufung auf die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit mit einer inhaltlichen Begründungspflicht verknüpft. Dies konterkariert das Institut der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit in besorgniserregender Weise.

Nicht minder besorgniserregend ist der Umstand, dass es dem Rechtsanwalt verwehrt war, zur Klärung dessen die Höchstgerichte anzurufen, da der Auskunftswerber sein Begehren zurückgezogen hatte. All dies widerspricht diametral der rechtlichen Wertung, welche der EGMR der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit beimisst, deren Missachtung er als eine Verletzung des Art 8 EMRK erachtet.

Der ÖRAK mahnt eindringlich zur sorgsam und bedacht-samen Anwendung jener gesetzlichen Bestimmungen, welche die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit statuieren, zumal es sich hierbei um ein rechtspolitisch unverzichtbares Instrument in einer freien Zivilgesellschaft handelt.

Steuerreformgesetz 2020

Die wesentlichen Bestimmungen des StRefG 2020 (BGBl I 103/2019) wurden bereits im ÖRAK-Tätigkeitsbericht 2019 thematisiert.

Eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sowie gering verdienende Selbstständige, zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zählen können, bedeutet die Einführung einer Betriebsausgabenpauschale für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb bis zu 35.000 Euro.

In der Praxis ist immer wieder zu beobachten, dass Abgabenbehörden die Einkünfte von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, auch wenn sie der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören, nicht als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit zu qualifizieren versuchen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Versorgungseinrichtung ihrer Rechtsanwaltskammer nach § 50 Abs 4 RAO angehören, üben ihre Erwerbstätigkeit aber selbstständig aus.

Der ÖRAK regt daher an, diese Klarstellung in § 22 Z 1 lit b EStG aufzunehmen und damit im Interesse der Verwaltungsvereinfachung aufwendige Verfahren zu vermeiden.

Einsicht in das Exekutionsregister

Eine langjährige Forderung des ÖRAK wurde mit dem IRÄG 2017 wieder eingeführt: Seit 1. Jänner 2019 ist die Abfrage des Exekutionsregisters für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger wieder möglich.

Damit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Falle der Betreibung von Geldforderungen für ihre Mandantinnen und Mandanten in das elektronische Exekutionsregister Einsicht nehmen, um zu beurteilen, ob die bzw. der Beklagte überhaupt noch wirtschaftlich in der Lage ist, die geltend gemachte Forderung zu bezahlen. **So können wirtschaftlich sinnlose Klagen und Exekutionen von vornherein vermieden werden.** Jede Abfrage kostet 10 Euro Gerichtsgebühr.

Die neue Regelung sieht vor, dass eine Abfrage nur zur Beurteilung, ob ein Rechtsstreit oder eine Exekution eingeleitet oder weitergeführt werden soll, zulässig ist. Außerdem muss die Gläubigerin bzw. der Gläubiger ihre bzw. seine Geldforderung und berechtigte Zweifel an der Bonität ihrer bzw. seiner Schuldnerin oder ihres bzw. seines Schuldners bescheinigen. Um Missbrauch vorzubeugen, sieht das Gesetz einige Maßnahmen vor, wie etwa die stichprobenhafte Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern, gekoppelt mit der Möglichkeit des Entzugs der Abfrageberechtigung, eine Abfragebeschränkung auf 25 Abfragen pro Kalendertag und die Verschärfung der Verwaltungsstrafbestimmung auf bis zu 25.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 50.000 Euro. Zudem hat jede Person ein Einsichtsrecht in die sie selbst betreffenden Abfragen, um zu beurteilen, ob die Abfrage zu Recht erfolgte. Dadurch verspricht sich der Gesetzgeber eine präventive Wirkung, da die bzw. der Abfrageberechtigte, die bzw. der missbräuchlich abgefragt hat, erwarten kann, dass dies aufgedeckt wird.

Letztlich dient die Wiedereinführung der Abfrage auch den Schuldnerinnen und Schuldner, da die Möglichkeit, vorab die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin bzw. des Schuldners auszuloten, zu weniger sinnlosen Exekutionsversuchen führen wird, was wiederum die Exekutionskosten der Schuldnerin bzw. des Schuldners reduziert.

Die Einsichtsmöglichkeit kann auch **Auswirkungen auf den Kostenersatz** haben. Im Bericht des Justizausschusses wird ausgeführt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ohne Einsicht erfolglose Exekutionsanträge stellen, ihre Kosten nicht von der Gläubigerin bzw. vom Gläubiger verlangen können. Diese Formulierung erscheint problematisch, da sie eine Quasi-Verpflichtung zur Abfrage normiert. Auch sollen die Kosten, die nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, laut Ausschussbericht von einem Kostenersatz gegenüber der Verpflichteten bzw. dem Verpflichteten ausgeschlossen sein. Offen bleibt, wann eine Exekution als „nicht erfolgversprechend“ zu qualifizieren ist. Dies wäre allenfalls von einem Gericht zu klären.

6. STRAFRECHT

Notwendige Korrekturen im Strafverfahren

Wie bereits im letzten Wahrnehmungsbericht ausgeführt, wurde ein Rechtsgutachten über den Reformbedarf im Strafverfahren erstellt. Die Veröffentlichung erfolgte in der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Rechtsentwicklung der Universität Wien.⁷

Bereits im Regierungsprogramm 2017–2022 waren einige notwendigen Reformen im Strafverfahren vorgesehen, so u. a. ein absolutes Beweisverwertungsverbot, der Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit, die Modernisierung des Hauptverfahrens und die Reform des Rechtsmittelsystems.⁸ Angesichts der politischen Entwicklungen im Jahr 2019 wurden diese wichtigen Reformprojekte allerdings nicht mehr umgesetzt.

Der ÖRAK wird sich mit seinen Expertinnen und Experten dafür einsetzen, dass die Verbesserungsvorschläge der Rechtsanwaltschaft für das Strafverfahren im Laufe der neuen Legislaturperiode berücksichtigt und tatsächlich umgesetzt werden:

- absoluter Schutz der Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen etc. von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in jeglicher Form mit umfassendem Verwertungsverbot
- Präzisierungen im Bereich des Ablaufs der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung (Recht der Verteidigerin bzw. des Verteidigers auf nicht unterbrochene Fragestellung)
- Ausweitung des Einsatzes des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere durch Ausweitung der Verpflichtung zur Nutzung auf weitere Berufsgruppen und Institutionen,

7. Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019).

8. Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022.

- die regelmäßig an Gerichtsverfahren beteiligt sind
- Einführung der elektronischen Akteneinsicht im Strafverfahren analog zum Zivilverfahren (webERV)
- absolutes Beweisverwertungsverbot bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien
- zeitliche Beschränkung von Strafverfahren nach dem Maßstab der Judikatur des EGMR
- audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren
- Verpflichtung der bzw. des bestellten Sachverständigen, zu widerstreitenden Ergebnissen eines Privatsachverständigengutachtens Stellung zu nehmen
- gesetzliche Klarstellung, dass Sachverständige, die als Hilfskraft der Staatsanwaltschaft einen Befund oder ein Gutachten erstellt haben, grundsätzlich nicht im Hauptverfahren tätig sein dürfen
- verpflichtende Berücksichtigung von Privatgutachten als Beweismittel in allen Verfahrensarten
- Evaluierung des Sachverständigenwesens unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie und der Unabhängigkeit

Gewaltschutzgesetz – „Task Force Strafrecht“

Der ÖRAK war in die Arbeiten der „Task Force Strafrecht“ eingebunden und hat sich von Anfang an deutlich gegen einige im späteren Ministerialentwurf bzw. im nachfolgenden Initiativantrag vorgesehenen Maßnahmen ausgesprochen, so bspw. gegen die Einführung von Strafverschärfungen.

Mit der Modifikation des § 39a StGB werden künftig bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen, wie etwa durch Einsatz oder Drohung mit einer Waffe oder durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt, Mindeststrafen eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben.

In seiner Stellungnahme verwies der ÖRAK darauf, dass die angedrohten Strafen bereits nach der geltenden Gesetzeslage deutlich erhöht sind, wenn Tathandlungen gegen unmündige Personen begangen worden sind. Bereits unter diesem Gesichtspunkt erscheint die zwingende Einführung von Strafuntergrenzen nicht erforderlich, zumal ja ohnehin auf die bestehenden Qualifikationen und Erschwerungsgründe zur Verhängung einer hohen Strafe zurückgegriffen werden kann.

Neben Änderungen im Strafrecht wurden auch Neuerungen im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vorgenommen, zu welchen der ÖRAK ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat.

Vorgesehen ist hier u. a. die Einsetzung einer „sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz“ (§ 22 Abs 2 Satz 2). Damit soll insbesondere zu einem möglichst effizienten Schutz von gefährdeten Personen beigetragen sowie auf den Einzelfall abgestimmte

Schutzmöglichkeiten im Sinne eines individuellen Risikomanagements entwickelt werden.

Der ÖRAK gab in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass im Rahmen dieser „sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz“ die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. So ist insbesondere zu gewährleisten, dass hierbei ermittelte und verwendete personenbezogene Daten, die ausschließlich auf dieser Grundlage übermittelt bzw. gesammelt wurden, nur den hierzu berechtigten Empfängerinnen und Empfängern zum genannten Zweck einer Verarbeitung zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist hierbei auch darauf Bedacht zu nehmen, dass diesbezüglich adäquate Rechtsschutzmodalitäten eingeführt werden. So ist insbesondere zu überlegen, wie jene Personen, deren Daten ausgewertet, übermittelt oder gesammelt werden, hierüber informiert werden. Darüber hinaus sind entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten anzudenken. Dies vor allem auch, um eine verfassungsrechtlich einwandfreie gesetzliche Rechtsgrundlage in diesem Zusammenhang zu schaffen, damit der geplanten Verbesserung des Gewalt- und Opferschutzes auch tatsächlich nachgekommen werden kann.

Im Sommer wurde ein Initiativantrag betreffend ein Gewaltschutzgesetz 2019 im Parlament eingebracht. Die darin für diverse Berufe vorgesehenen Auskunftspflichten werden nicht nur vom ÖRAK kritisch betrachtet.

Der ÖRAK hat bereits im Rahmen der „Task Force Strafrecht“ sowie im Zuge der anschließenden Gesetzgebung mehrmals und vehement auf die Wahrung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit gepocht und vor überschießenden Maßnahmen, wie insb. der Erhöhung von Mindeststrafen, gewarnt. Besonders bedauerlich ist die Tatsache, dass sechzig fachlich fundierte Stellungnahmen zahlreicher bedeutender Institutionen und namhafter Expertinnen und Experten ignoriert und nicht einmal der Justizausschuss mit diesem Gesetzesvorhaben befasst wurden. Der betreffende Antrag wurde letzten Endes unmittelbar vor der Nationalratswahl im Nationalrat beschlossen und mittlerweile kundgemacht (BGBl I 105/2019).

Umsetzungen der RL für Verfahrensgarantien in Strafverfahren

Im Zuge der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe (2016/1919/EU) und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (2016/800/EU), welche bereits bis 25. Mai 2019 bzw. 11. Juni 2019 umzusetzen gewesen wären, wurden Gespräche zwischen BMVRDJ und ÖRAK hinsichtlich eines notwendigen Ausbaus des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes geführt, was auch zu organisatorischen Neuerungen für alle Beteiligten führen kann. Der ÖRAK ist im Dialog mit dem BMVRDJ bemüht, den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst stetig zu verbessern und auszubauen.

Die beiden Gesetzesentwürfe in Umsetzung der obigen Richt-

linien wurden vom ÖRAK bereits im Sommer 2019 begutachtet. Zu Redaktionsschluss lag jedoch noch keine Regierungsvorlage vor.

In Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe ist u. a. vorgesehen, dass die Kosten für die Beiziehung einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers in Bereitschaft von der Beschuldigten bzw. vom Beschuldigten dann nicht zu tragen sind, wenn sie bzw. er erklärt, diese Kosten ohne Beeinträchtigung des für sie bzw. ihn und ihre bzw. seine Familie bei einfacher Lebensführung notwendigen Unterhalts nicht tragen zu können. Dies führt zu einer für die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten unentgeltlichen Beiziehung einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers in Bereitschaft für die Vernehmung nach § 174 StPO betreffend die Voraussetzungen hinsichtlich der Verhängung der Untersuchungshaft.

Die Beiziehung einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers in Bereitschaft erfolgt laut Entwurf auch bei besonders schutzbedürftigen Beschuldigten iSd § 61 Abs 2 Z 2 StPO idF des Ministerialentwurfs, dies in Umsetzung von Art 4 Abs 4 iVm Art 9 der RL Prozesskostenhilfe. Es handelt sich dabei um Personen, die blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert oder aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen. Die neu aufgenommene Formulierung „aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit“ in § 61 Abs 2 Z 2 des Entwurfs wurde vom ÖRAK begrüßt.

Tatsache ist aber, dass aufgrund der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinienumsetzung eine stärkere Belastung auf die Verteidigerinnen und Verteidiger in Bereitschaft zukommen wird. Dies bedeutet einerseits einen hohen Verwaltungsaufwand für den ÖRAK und bedarf andererseits einer Erhöhung der Kapazität der Verteidigerinnen und Verteidiger in Bereitschaft.

Der rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst muss daher anlässlich dieser Richtlinienumsetzungen ausgebaut werden. Um hier bestmögliche Rechtssicherheit zu schaffen, steht der ÖRAK im konstruktiven Dialog mit dem BMVRDJ.

7. ZWEITES ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Die österreichische Rechtsanwaltschaft war von Anfang an in die BMVRDJ-AG zur Reform des Sachwalterrechts eingebunden und feilte gemeinsam mit dem BMVRDJ und weiteren Expertinnen und Experten am neuen Gesetz, welches am 1. Juli 2018 als 2. ErwSchG in Kraft trat. Auch im Zuge der einzelnen Begutachtungsverfahren dieser Reform brachte sich der ÖRAK mit umfassenden Stellungnahmen ein.

Der ÖRAK hat im Zuge der Gesetzwerdung u. a. erfolgreich durchgesetzt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Hinkunft nicht nur die Errichtung von Vorsorgevollmachten,

sondern auch deren Wirksamwerden im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren können. Im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses wurde auch erreicht, dass in Hinkunft vorrangig jene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als gerichtliche Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertreter bestellt werden, die in die Liste besonders spezialisierter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen sind. Gleichzeitig sollen auf Erwachsenenvertretungen nicht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entlastet und vorwiegend nur für rechtliche Angelegenheiten bestellt werden. Es darf daher nicht mehr vorkommen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu gerichtlichen Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertretern bestellt werden, obwohl es sich nicht um rechtliche Angelegenheiten handelt und die betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht auf Erwachsenenvertretungen spezialisiert sind.

Der ÖRAK fordert, dass „Zwangsbestellungen“ von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu gerichtlichen Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertretern in der Praxis endgültig beseitigt werden.

8. ASYL- UND FREMDENRECHT

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesagentur

Im Frühjahr 2019 ging das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundesagentur (BBU-Errichtungsgesetz) in Begutachtung, welches noch vor dem Sommer im Nationalrat beschlossen und kundgemacht wurde. In diesem ist u. a. vorgesehen, dass ab Anfang des Jahres 2021 die Rechts- und Rückkehrberatung für Asylwerberinnen und Asylwerber nur noch von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH durchgeführt werden soll. Der ÖRAK hat sich im Begutachtungsverfahren vehement gegen dieses Vorhaben ausgesprochen.

Die Aufgabe der Rechtsberatung wurde bislang von externen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern wahrgenommen. Begründet wurde die gesetzliche Änderung damit, dass durch die Bündelung dieser Aufgaben in der Bundesagentur der Abhängigkeit gegenüber externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern begegnet werden soll, dass Einsparungen und eine Optimierung der Kosteneffizienz erzielt werden sollen und eine Qualitätssicherung auf hohem Niveau erreicht werden soll.

Dem ÖRAK erscheint es allerdings höchst fraglich, ob die genannten Ziele durch die Bereitstellung der Rechtsberatung durch die Bundesagentur erreicht werden können. Einerseits finden sich im Gesetz keine Neuregelungen hinsichtlich der Auswahl sowie der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater (§ 13 BBU-G), sodass eine „Qualitätssteigerung“ nicht ersichtlich ist, andererseits ergibt sich aus dem Gesetz nicht, wie die finanziellen Einsparungen erreicht werden sollen. Zweifel bestehen auch dahingehend, inwiefern eine den rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Anforderungen

entsprechende unabhängige Rechtsberatung als zentraler Beitrag zu einem fairen Verfahren in der vorgeschlagenen Form gewährleistet werden kann.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist insbesondere für das Asylverfahren in erster Instanz zuständig und führt das Zulassungsverfahren. Bei dem Bundesamt handelt es sich um eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Behörde (§ 1 BFA-Einrichtungsgesetz). Es besteht sohin Weisungsgebundenheit.

Bei der Bundesagentur handelt es sich um eine GmbH, die unter anderem mit der Bereitstellung von Rechts- und Rückkehrberatungsleistungen (auch für das Verfahren vor dem Bundesamt wie auch als Parteienvertreter und damit Verfahrensgegner des Bundesamtes im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) betraut ist. Sie ist sowohl finanziell als auch organisatorisch und personell eng mit dem BMI verflochten.

Aufgrund der Nahebeziehung der Bundesagentur zum BMI hegt der ÖRAK sohin große Zweifel, ob auf diese Weise tatsächlich eine unabhängige Rechtsberatung gewährleistet werden kann.

Der ÖRAK erachtete im Begutachtungsverfahren zudem eine gesetzliche Klarstellung dahingehend als dringend notwendig, dass Rechtsberaterinnen und Rechtsberater in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch gegenüber ihren Vorgesetzten, wie insbesondere den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie dem Gesellschaftervertreter, d. h. dem BMI, wie auch gegenüber Personen anderer Aufgabenbereiche der Bundesagentur (wie etwa Grundversorgung, Rückkehrberatung etc.) stets unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz sah vor, dass gemäß § 28 BBU-G alle, die bis dahin mit der Rechtsberatung gemäß §§ 49 bis 52 BFA-VG betraut waren, der Bundesagentur jene Daten zur Verfügung zu stellen haben, die diese für die Wahrnehmung der Aufgabe benötigt. Mit Beginn der Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 2 Abs 1 Z 3 haben zudem alle, die bis dahin mit der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gemäß § 52a BFA-VG betraut waren, der Bundesagentur jene Daten zur Verfügung zu stellen, die diese für die Wahrnehmung der Aufgabe benötigt. Der ÖRAK hat diese Bestimmung im Hinblick auf die damit einhergehende Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheit kritisiert.

Leider wurde diese Kritik nicht berücksichtigt und dieses Gesetz letztendlich am 19. Juni 2019 (BGBl I 53/2019) kundgemacht.

Abgesehen von dieser negativen gesetzlichen Entwicklung fordert der ÖRAK Verbesserungen im Bereich des Fremdenrechts. Die massiven Probleme in diesen Verfahren sind auch heuer wieder an den Praxisfällen (Seite 37ff) ersichtlich.

Änderungen Ausländerbeschäftigungsgesetz und Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Mit den beabsichtigten Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sollen Verbesserungen der Rechtspositionen von drittstaatsangehörigen Schülerinnen und Schülern, welche einen Umstieg auf ein Lehrverhältnis anstreben, wie auch von Schlüsselkräften gesetzlich verankert werden.

Der ÖRAK hat dazu eine Stellungnahme abgegeben. Die Zulassung zu einer Beschäftigung als Lehrling bei Nachweis einer konkreten Lehrstelle wird vom ÖRAK begrüßt, zumal damit Forderungen der Wirtschaft zur Stärkung des Standorts Österreich nachgekommen wird.

Bedauerlich sind die vorgeschlagenen Beschränkungen der Titeerteilung auf jene Personengruppe der jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer, die bereits vor Vollendung des 24. Lebensjahres im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ sind. Nach Hochrechnung der Verfasser des Gesetzesentwurfes soll die vorgeschlagene Bewilligung österreichweit **maximal 23 Personen (!)** pro Jahr betreffen. Dass dies dem Bedarf der Wirtschaft in keiner Weise gerecht wird, zeigen aktuelle Studien. Exemplarisch sei auf die Informationen zur Pressekonferenz vom 8. August 2018 zum Thema „Neue Initiativen gegen die drohende Abschiebung hunderter Lehrlinge – Umfrage, Gutachten, Lösungsvorschläge“⁹ verwiesen. Der ÖRAK regte daher in seiner Stellungnahme an, die Einschränkung gänzlich zu streichen.

Zudem forderte der ÖRAK im Begutachtungsverfahren eine Erweiterung des Zugangs zu Beschäftigungsbewilligungen für Personen vorzusehen, welche aufgrund einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 AsylG in Österreich rechtmäßig aufhältig sind.

Die Neueinführung einer Aufenthaltsbewilligung „Lehrling“ wurde vonseiten des ÖRAK begrüßt. Allerdings wurde angeregt, auch für Lehrlinge das Erfordernis der ortsüblichen Unterkunft entfallen zu lassen. Überdies soll eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Lehrling“ nur dann zulässig sein, wenn ein entsprechender Lehrerfolg im vorangegangenen Jahr nachgewiesen wird. Es wäre daher eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass der Lehrerfolg auch dann als nachgewiesen gilt, wenn eine entsprechende Bestätigung durch die zur Ausbildung berufene Arbeitgeberin bzw. den zur Ausbildung berufenen Arbeitgeber vorliegt.

Der ÖRAK fordert, diese Bedenken im Zuge der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

9. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/LK/PKAnschober882018Internet.pdf> (abgerufen am 13.11.2019).

Wehrrechtsänderungsgesetz 2019

Der Entwurf zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 (WRÄG) sah eine Ausweitung der Befugnisse des Bundesheeres vor. Dieses sollte bei Beleidigungen Personenkontrollen durchführen und unter bestimmten Voraussetzungen IP-Adressen, Verkehrs- und Standortdaten abfragen können. Vorgesehen waren zudem die Verwendung technischer Mittel zur Unterstützung der Observation und der Einsatz von Computersystemen als Mittel der Zwangsgewalt. Der ÖRAK hat sich dazu in seiner Stellungnahme kritisch geäußert.

Erfreulicherweise wurde einigen Kritikpunkten im Zuge der Gesetzgebung gefolgt. Die Personenkontrolle durch das Bundesheer bei Beleidigungen ist in der Regierungsvorlage entfallen. Der ÖRAK begrüßt diese Änderung, da dies eine Überschneidung der Aufgaben des Bundesheeres und der Sicherheitsexekutive dargestellt hätte.

Kritisiert wurde auch die fehlende bzw. nicht ausreichende Einbindung der bzw. des Rechtsschutzbeauftragten. In der Regierungsvorlage wurde lediglich eine Bestimmung eingeführt, nach der die bzw. der Rechtsschutzbeauftragte über Auskunftsverlangen in Kenntnis zu setzen ist. Dies entspricht jedoch nicht der Kritik im Begutachtungsverfahren. In Zusammenhang mit Datenermittlungen verwies der ÖRAK zudem schon in seiner Stellungnahme auf die strenge Judikatur des EuGH (siehe etwa RS C-293/12 und C-594/12; C-203/15 und C-698/15), wonach die gerichtliche Kontrolle eine grundlegende Voraussetzung für die Ermittlung und (nachfolgende) Speicherung von Standort- und Verkehrsdaten darstellt.

Die Regierungsvorlage wurde bereits kurz nach Ende der Begutachtungsfrist eingebracht. Die zwischenzeitlich erfolgte Beschlussfassung dieses Gesetzes im Nationalrat und dessen Kundmachung (BGBl I 102/2019) bedeutet eine weitere Ausweitung von Überwachungsbefugnissen und schwächt letzten Endes den Rechtsstaat.

9. GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter unvollständiger Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Gegen Österreich wurde ein Vertragsverletzungsverfahren wegen behaupteter unzureichender Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL eingeleitet. Defizite wurden dabei u. a. auch im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gesehen. Vom ÖRAK wurde die von der EU-Kommission geäußerte Kritik im Detail untersucht, und die österreichischen Regelungen wurden jenen der 4. Geldwäsche-RL gegenübergestellt. Eine wesentliche Erkenntnis war, dass die Kommission bei ihrer Kritik ein ganzes Bundesgesetz schlichtweg übersehen hat, nämlich das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt), in welchem die Sanktionen für rechtsanwaltliches Fehlverhalten richtlinienkonform

geregelt sind, sodass der größte Teil der Kritik der Kommission fehlend und unberechtigt war. Anpassungsbedarf bestand nach Ansicht des ÖRAK nur in Randbereichen, die etwa Kanzleien mit Niederlassungen im In- und Ausland betreffen, die aber ohnedies den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften unterliegen. Auch sollte – einem schon langjährigen Wunsch der österreichischen Rechtsanwaltschaft folgend – die Zusammenarbeit mit der Geldwäschemeldeinstelle insofern verbessert werden, als die Geldwäschemeldeinstelle die Rechtsanwaltskammern umfassender und zeitnäher als bisher informieren sollte. Des Weiteren wurde die Einführung eines kanzleiinternen „Whistleblowing-Systems“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschrieben. Mit der Änderung der Rechtsanwaltsordnung, der Notariatsordnung, des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und der Jurisdiktionsnorm (BGBl I 61/2019) wurden die von der Kommission aufgezeigten Problembereiche und thematisierten Ungereimtheiten klargestellt und präzisiert. Die Änderungen sind mit 1. August 2019 in Kraft getreten.

Im Übrigen nimmt der ÖRAK bereits seit längerer Zeit auf nationaler und internationaler Ebene an Initiativen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche – etwa im Rahmen einer Partnerschaft mit regelmäßigem Informationsaustausch zwischen der Geldwäschemeldeinstelle sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Sektoren – teil, entwickelt Grundsätze und Leitlinien, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beachten haben, und analysiert Bedrohungsszenarien. Hinzu kommen Schulungen für und Informationen an österreichische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Ziel dieser Maßnahmen ist die weitere Verbesserung der Geldwäscheprävention durch eine ständig erhöhte Bewusstseinsbildung und eine verbesserte Kenntnis der stets neuen Strategien und Techniken von Geldwäscherinnen und Geldwäschern.

Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Mit Ende Oktober wurde das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 in Begutachtung geschickt. Mit dieser Berufsrechts-Novelle werden nicht nur berufsrechtliche Neuerungen vorgenommen, sondern es muss auch die 5. Geldwäsche-RL bis Jänner 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Änderungen sind insbesondere bei den Regelungen zum Umgang mit Mandantinnen und Mandanten aus Drittländern mit hohem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, beim Schutz von Angestellten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entweder kanzleiintern oder gegenüber der Geldwäschemeldeinstelle melden, sowie bei der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern vorgesehen.

Der ÖRAK steht hier in einem sehr guten und konstruktiven Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung im BMVRDJ, der an dieser Stelle für das Augenmaß, das diese bei der Umsetzung dieser Richtlinien an den Tag legt, und den Versuch, die besondere Stellung und die Eigenheiten des Rechtsanwaltsberufs zu berücksichtigen, gedankt werden soll.

Der ÖRAK wird weiterhin dafür kämpfen, dass Belastungen der Rechtsanwaltschaft durch überbordende Geldwäschemelde- und sonstige Berichtspflichten hintangehalten werden.

FATF – Follow-up Assessment (FUA)

Zur letzten FATF-Länderprüfung Österreichs im Jahr 2015 steht derzeit ein „Follow-up Assessment“ (FUA) an, das sich mit einigen der im Länderbericht schlechter bewerteten immediate outcomes beschäftigt. Ziel ist – so wie bei den follow-up reports – eine Verbesserung des Österreich-Ratings. Derzeit wird der Arbeitsrahmen für das FUA abgesteckt. Das FATF-Sekretariat hat dazu einen ersten Entwurf der dahingehenden scoping note übermittelt. Von den vom FATF-Sekretariat im Rahmen der scoping note gestellten Fragen ist der Bereich der Rechtsanwaltschaft (vorerst) nicht betroffen. Der ÖRAK hat sich über das BMVRDJ dazu eingebracht.

Artikel-IV-Konsultation des Internationalen Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds (IWF) analysiert und bewertet auf Basis des Artikels IV des IWF-Übereinkommens regelmäßig die Wirtschafts- und Finanzpolitik jedes seiner Mitgliedsländer. Im September 2019 fand eine Artikel-IV-Konsultation des IWF in Österreich im BMF statt. Zur Vorbereitung der Konsultation wurde der ÖRAK ersucht, Fragebögen zu beantworten. Die Fragen betrafen den Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der letzte FATF-Länderbericht attestierte den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine besondere Rolle innerhalb des Wirtschaftssystems, da sie häufig in risikoreiche Geschäfte wie Unternehmensgründungen und Immobilientransfers involviert sind. Außerdem wurden im Bericht Bedenken geäußert, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Gatekeeper-Rolle effektiv erfüllen.

Gefragt wurde auch zu den Verdachtsmeldungen von österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Der ÖRAK hat diesbezüglich betont, dass die Anzahl der von österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstatteten Verdachtsmeldungen sowohl im internationalen Vergleich als auch im Vergleich mit vergleichbaren Berufsgruppen im Mittelfeld liegt. Damit nicht vergleichbar sind die Meldungen von Finanzinstitutionen, da diese eine unverhältnismäßig größere Anzahl an Finanztransaktionen abwickeln als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mandate und da diese aufgrund ihrer Struktur und durch automatisierte Systeme verdächtige Muster in Zahlungsströmen leichter erkennen können. Dies führt dazu, dass Geldwäscheverdachtsmeldungen durch Finanzinstitutionen vor allem durch quantitative Kriterien ausgelöst werden, während der Fokus bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf qualitativen Kriterien liegt. Dies führt zwar einerseits zu einer geringeren Anzahl an Meldungen – verglichen mit Finanzinstitutionen –, andererseits aber dazu, dass die Qualität der Verdachtsmeldungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wie

auch die Geldwäschemeldestelle selbst betont, höher ist, also besser geeignet ist, zu konkreten Verfolgungshandlungen zu führen. Die rein statistische Zählung von Verdachtsmeldungen greift daher zu kurz; ausschlaggebend sollte die inhaltliche Qualität der Meldungen sein.

Im September fand in diesem Zusammenhang ein Vor-Ort-Termin des IWF in Österreich statt, an dem der ÖRAK teilgenommen hat. Von österreichischen Behörden wurde der IWF um Überprüfung und um die Erstellung einer sogenannten *technical note* gebeten. Damit sollen Verbesserungen seit der letzten FATF-Prüfung im Jahr 2015 herausgestrichen werden.

Nationale Risikoanalyse und Sektor-Risikoanalyse

Gemäß der 4. Geldwäsche-RL haben die Mitgliedstaaten eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Zur Überarbeitung der Nationalen Risikoanalyse (NRA) wurde auch der ÖRAK in die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung dieser eingeladen. Auch ist nach der 4. Geldwäsche-RL eine Sektor-Risikoanalyse für den Bereich der Rechtsanwaltschaft zu erstellen.

Ende 2018 führte der ÖRAK in diesem Zusammenhang eine Umfrage zum Risiko und zu den Bemühungen der einzelnen Rechtsanwältin bzw. des einzelnen Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch.

Aus den Ergebnissen der Umfrage konnten Risikostrukturen herausgearbeitet werden. Bestätigt wurde auch, dass der Großteil der rechtsanwältlichen Tätigkeiten nicht geldwäschegeneigt ist. Auch arbeiten die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich in kleinen Strukturen. Die gewonnenen Daten dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der Sektor-Risikoanalyse der Rechtsanwaltschaft, die in weiterer Folge in die Nationale Risikoanalyse Österreichs einfließen wird. Die Sektor-Risikoanalyse kann als Grundlage für die rechtsanwältliche Kanzlei-Risikoanalyse herangezogen werden und soll der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt als Hilfestellung zur Einschätzung dienen, ob und inwieweit rechtsanwältliche Leistungen zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

II EUROPÄISCHE UNION

Mögliche Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe bei generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip

Der Verordnungsvorschlag über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten sieht Auswirkungen auf die EU-Mittelvergabe an einen Mitgliedstaat vor, wenn in diesem ein „genereller Mangel“ in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip vorliegt. Der ÖRAK hat sich ausdrücklich nicht zu den politischen Inhalten dieses Vorschlags positioniert und sich ausschließlich zur Frage der Definition des Vorliegens von „generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ eingebracht. **Es ist sehr bedenklich, dass sich der Verordnungsvorschlag ausdrücklich lediglich auf die Unabhängigkeit der Gerichte bezieht und die im Interesse der Rechtsstaatlichkeit ebenso unbedingt zu schützende Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft völlig außer Acht lässt.** Zumindest das Europäische Parlament hat auf die Kritik des ÖRAK reagiert und in seiner angenommenen Position zum Vorschlag solche Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Anwaltschaft beeinträchtigen, ausdrücklich als „generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip“ genannt, ebenso Beeinträchtigungen des Schutzes der vertraulichen Kommunikation zwischen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt und Mandantin bzw. Mandant. Weiters schlägt das Europäische Parlament den Rat der Europäischen Anwaltschaften (Commission de Conseil des Barreaux européens, CCBE), dessen Mitglied der ÖRAK ist, ausdrücklich als unabhängigen Beobachter für das einzurichtende Gremium unabhängiger Sachverständiger vor. Fraglich ist, ob sich das EU-Parlament mit diesen Forderungen im weiteren Gesetzgebungsprozess durchsetzen kann. **Die fragwürdige Missachtung der Position der Rechtsanwaltschaft als Teil einer unabhängigen Justiz ist auch bei anderen Aktivitäten der Europäischen Kommission im Konnex der Rechtsstaatlichkeit zu beobachten. Dies bietet Anlass zu größter Sorge.** Der ÖRAK bringt sich daher zur Rolle der Anwaltschaft kontinuierlich gegenüber den Institutionen der Europäischen Union ein.

Konvention zum Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten: erste Hürde im Europarat genommen

Das Ministerkomitee des Europarats hat nach intensiven Vorarbeiten am 30. Jänner 2019 eine EntschlieÙung angenommen, in der es sich grundsätzlich positiv für eine mögliche Konvention zum Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ausspricht und den Europäischen Ausschuss für Justizielle Zusammenarbeit (Comité européen de coopération juridique, CDCJ) mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Konvention beauftragt. **Der ÖRAK unterstützt ausdrücklich die Arbeiten des Europarats zur Schaffung einer Konvention zum Schutz von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten** und hat hierzu von Beginn an mit Nachdruck Kontakt zum Justiz- und zum Außenministerium aufgenommen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte leisten als Teil der dritten Säule einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit der bzw. des Einzelnen. Um dieser Aufgabe vollumfänglich nachzukommen, ist hierbei insbesondere der Schutz der anwaltlichen Kernwerte wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts von zentraler Bedeutung. Nur sie gewährleisten, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ihre bzw. seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann.

Positiv ist, dass das Ministerkomitee in seiner EntschlieÙung auch ausdrücklich seine Sorge im Hinblick auf die Sicherheit und Unabhängigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Bedrohungen in gewissen nationalen Kontexten sowie ihre Fähigkeit, ihre beruflichen Pflichten effektiv zu erfüllen, ausdrückte. **Die durch den Europarat beauftragte Machbarkeitsstudie sollte nun nicht zur Verzögerung genutzt werden.**

Vorschlag zu Europäischen Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

Der Verordnungsvorschlag über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen wird weiterhin diskutiert. Nach diesem soll eine Behörde von einem Diensteanbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen anbietet, verlangen können, elektronische Beweismittel herauszugeben oder zu sichern, unabhängig davon, wo sich diese Daten befinden. Die privaten Diensteanbieter sollen dann anhand von in Formularen enthaltenen Informationen selbst oberflächliche Rechtskontrollen durchführen, um zu klären, ob sie die angefragten Beweismittel herausgeben müssen. Dabei haben sie keine Möglichkeit, die angegebenen Informationen zu überprüfen. **Dieses vorgeschlagene Verfahren führt zu einer „Privatisierung“ der Rechtskontrolle und hat schwerwiegende Folgen für den Grundrechtsschutz.** Daneben bestehen noch erhebliche weitere Probleme mit den in der Verordnung vorgeschlagenen Regelungen. So wird beispielsweise die anwaltliche Verschwiegenheit nicht vollumfänglich geschützt, außerdem werden Betroffenen Verfahrensrechte durch die Beschränkung auf Rechtsmittel im Anordnungsstaat entzogen. Die beabsichtigten Regelungen scheinen dagegen Diensteanbieter weitgehend von einer Haftung zu befreien. Auch ist zu kritisieren, dass die von der Europäischen Kommission für den Verordnungsvorschlag herangezogene Rechtsgrundlage nicht überzeugt.

Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen schließt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus

Die Europäische Kommission hat im April 2018 einen Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vorgelegt. Dieser sieht unter anderem vor, dass ausschließlich qualifizierte Einrichtungen Klagen im Namen von Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erheben können, dabei gelten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht als solche „Einrichtungen“. **Der ÖRAK spricht sich hier klar gegen den nicht gerechtfertigten Ausschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Verbandsklagen aus.** Es ist insbesondere im Hinblick auf die ggf.

unionsweite Bindungswirkung von Entscheidungen nicht nachvollziehbar, warum Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von dem Verfahren ausgeschlossen werden sollen. **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht nur zur Rechtsverfolgung primär qualifiziert, sondern auch an ein strenges Berufsrecht gebunden.** Es ist zumindest zu hoffen, dass die europäischen Gesetzgeber die Rolle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Beraterinnen und Berater sowie Vertreterinnen und Vertreter von qualifizierten Einrichtungen klarstellend in die Endfassung der Richtlinie aufnehmen.

Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren für berufsreglementierende Vorschriften

Bereits im Jänner 2017 wurde der Richtlinienvorschlag über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag **baut nicht nur auf dem Meldemechanismus der Dienstleistungsrichtlinie auf, sondern sieht auch besonders weitgehende neue Kompetenzen für die Europäische Kommission** vor. Der ÖRAK hat sich daher mit Nachdruck zu diesem Gesetzgebungsvorschlag gegenüber den Institutionen und gegenüber den für die Ratsverhandlungen nationalen Ansprechpartnern eingebracht. So soll beispielsweise die Europäische Kommission u. a. die Unionsrechts-

konformität der jeweiligen geplanten nationalen gesetzlichen Maßnahme verbindlich beurteilen. Darüber hinaus wird ein Mechanismus vorgeschlagen, nach dem ein Mitgliedstaat eine Maßnahme während eines Zeitraums von drei Monaten nicht erlassen darf. **Dies ist als sehr bedenklich einzustufen. Im Hinblick auf die geplanten weitgehenden Ermächtigungen der Kommission verstößt der Richtlinienvorschlag gegen die Grundsätze der Gewaltenteilung, indem er die Kompetenzen der (nationalen) Legislative und der Exekutive (Europäische Kommission) bzw. der Judikative und der Exekutive verschiebt und vermengt.** Darüber hinaus ist anzumerken, dass Mitgliedstaaten bereits jetzt in Vertragsverletzungsverfahren beweisen müssen, dass z. B. Regelungen tatsächlich verhältnismäßig sind. Hier erscheint es nun aber so, dass die Verantwortung, die EU-rechtliche Konformität zu beweisen, vollumfänglich und auf einen vorverlagerten Zeitpunkt abgewälzt werden soll. Der Richtlinienvorschlag verstößt aufgrund der genannten Defizite auch gegen den Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere die vorgesehene Vorverlegung des Nachweises der EU-rechtlichen Konformität von Regelungen bedeutet eine unnötige Belastung der Mitgliedstaaten bei fraglicher Effektivität. Schlussendlich ist die Kompetenzgrundlage für den Vorschlag zumindest zweifelhaft. Insbesondere die Bedenken zu Eingriffen in nationale Verfahren der Legislative und Exekutive werden nunmehr auch durch die überwiegende Anzahl der Mitgliedstaaten, darunter Österreich, geteilt, daher ist offen, wie sich dieses Gesetzgebungsverfahren weiterentwickeln wird.

PRAXISFÄLLE

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) hat den gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung der österreichischen Rechtspflege und Verwaltung sowie zur Dokumentation und Veröffentlichung maßgeblicher Wahrnehmungen. Dabei handelt es sich um Wahrnehmungen aus der beruflichen Praxis der rund 6.400 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der über 2.300 Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtner. Die gesammelten Praxisfälle stellen nicht nur einen wichtigen Anhaltspunkt für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs dar. Vielmehr sollen diese Berichte Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung initiieren und aufzeigen, wo es Fehler und Defizite zu beheben gilt. Die Beobachtungen der Rechtsanwaltschaft stellen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit dar.

I STRAFVERFAHREN

1. FEHLENDE INFORMATIONEN

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Im Beschluss über die Verfahrenshilfebemerkung vom 17. April 2019 erfolgte die Verständigung, dass sich der Verfahrensbeholdene in Strafhaft befindet.

Der Kollege war am 24. April 2019 bei Gericht, um den Verfahrensbeholdenen zu besuchen und mit ihm die Angelegenheit zu besprechen. Bei der Ausstellung der Sprechkarte teilte man ihm im Info-Center mit, dass der Verfahrensbeholdene bereits am 12. März 2019 entlassen wurde, dies immerhin über einen Monat vor der Verständigung.

Für den Kollegen war es nicht nachvollziehbar, warum das Gericht eine derart unrichtige Verständigung versendet. Er hat sich umsonst mit dem Sachverhalt vertraut gemacht und hat sich umsonst zum Gericht begeben, zumal auch die Aktenabschrift bereits per Post versendet wurde. Auch darüber wurde nicht informiert.

Der Kollege hat die zuständige Richterin bereits ersucht, in Zukunft derartige Verständigungen inhaltlich richtig zu versenden, um einen Mehraufwand aufseiten der Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfer zu vermeiden.

Die Antwort der Richterin lautete, dass der Verfahrensbeholdene laut Ausdruck über die Personeninformation der JA Josefstadt am 16. April 2019 bedingt entlassen wurde. Die Verständigung des Verfahrenshilfeverteidigers davon, dass sich der Betroffene in Strafhaft in der JA Josefstadt befindet, wurde vom Gericht am 11. April 2019 verfügt, sohin zu einem Zeitpunkt, als die bedingte Entlassung per 16. April 2019 der Richterin auch noch nicht zur Kenntnis gelangt war.

Dieser Fall zeigt auf, dass die Information vom Info-Center nicht gestimmt haben kann. Selbst wenn eine Woche zwischen der Enthaftung und dem Besuch des Kollegen verstreicht, müssen der Verfahrenshelfer und auch die zuständige Richterin schneller über die Enthaftung des Betroffenen informiert werden.

2. PROBLEME MIT FRISTEN

Ein Rechtsanwalt aus Oberösterreich berichtet von einem sehr umfangreichen Strafverfahren (401 Aktenstücke in dreizehn Bänden), in welchem einem Mandanten die Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung gemäß § 285 Abs 1 StPO um zwei Monate verlängert wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde umfasste schließlich vierzehn Seiten und wurde am 27. August 2018 an das LG Wels abgefertigt.

Am 20. Dezember 2018 um 14:04 Uhr wurde dem Verteidiger vom OGH die Stellungnahme der Generalprokuratur vom 14. Dezember 2018 im Umfang von elf Seiten übermittelt und gemäß § 24 StPO eine Frist von acht Tagen zur Äußerung eingeräumt.

Dem Antrag auf Fristverlängerung wurde unter Hinweis auf § 84 Abs 1 Z 1 StPO nicht entsprochen. Eine inhaltliche Stellungnahme war zu den Ausführungen der Generalprokuratur in drei Werktagen aufgrund der Weihnachtsfeiertage, in welchen keine Kontaktaufnahme zum Mandanten erfolgen konnte, ebenso wenig möglich.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage stellt die Einräumung der kurz bemessenen Frist einen Missetand dar und ist mit Artikel 6 EMRK nicht vereinbar.

Eine entsprechende gesetzliche Anpassung, die im Falle des § 84 Abs 1 Z 1 StPO eine individuelle Gestaltung bzw. Verlängerung der Fristen ermöglicht, wird gefordert.

3. UNZUREICHENDE BELEHRUNG

Eine Rechtsanwältin aus Wien berichtet von einem Strafverfahren vor dem BG Josefstadt. Ein Mandant hat unvertreten Anzeige wegen eines (versuchten) Betrugs wegen (wiederholt) vorgetäuschter Ausfälle der vom Täter betreuten Telefonanlage zwecks Erlangung ungerechtfertigter Kosten für einen dann wiederum vorgetäuschten Austausch der vorgeblich defekten Steuereinheit der Telefonanlage erstattet und den Ermittlungsbehörden Beweise zur Verfügung gestellt. Unter anderem daraus resultierte eine Strafverhandlung gegen den Täter, zu welcher das Opfer als Zeuge geladen wurde. Von dieser blieb beim Opfer ein extrem negativer Eindruck vom Ablauf einer Strafverhandlung zurück, insb. in Bezug auf die Opferrechte. Der Mandant bekundet, dass er das Vertrauen in eine funktionierende Justiz verloren habe.

Obwohl aus Sicht des Opfers schon bei der Einvernahme bei der Polizei ein Privatbeteiligtenanschluss erklärt worden war, war dieser offenbar nicht protokolliert worden. Erst nach Mandatierung kam auf, dass auch während der Strafverhandlung, in der der Antrag aus Sicht des Opfers wiederholt wurde, dieser nicht zur Kenntnis bzw. nicht zum Akt genommen worden war.

Der Richter hätte eine Auseinandersetzung mit den zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers mit der Bemerkung abgewehrt, dass er keinen nachvollziehbaren Schaden sehe, und das Opfer auf den Zivilrechtsweg verwiesen, obwohl einem anderen Geschädigten sehr wohl ein Ersatz zuerkannt worden sei. Das Gericht sei aus Sicht des Opfers nicht bereit gewesen, sich mit den Schadensnachweisen im Akt und den zur Verhandlung beigebrachten Rechnungen auseinanderzusetzen; es habe eine tendenziös negative Haltung gegenüber dem Opfer gezeigt. Dass eine Rechnung betreffend einen notwendigen Kontakt mit dem Sach-

verständigen als ohne Zusammenhang mit dem Betrugsfall abgetan wurde, wurde als besonders befremdend empfunden.

Durch die als einseitig empfundene Verweisung auf den Zivilrechtsweg entstanden dem Opfer vermeidbare Zusatzkosten, die ihm erspart geblieben wären, hätte bereits das Strafgericht über den erlittenen Schaden entschieden.

Der Angeklagte, nach Angaben des Richters geständig, habe während der Diskussion über die privatrechtlichen Ansprüche sein Geständnis – offenbar wegen der durch das Gericht begonnenen Diskussion – wiederum bestritten. Beim Opfer verblieb der Eindruck, dass kein Interesse des Gerichtes an der Prüfung des durch die verfahrens Anlassgebenden Handlungen verursachten Schadens bestand, obwohl der Schaden auf der Hand lag und durch vorhandene Urkunden nachvollziehbar war.

Es habe auch keine Vernehmung zur Sache stattgefunden. Eine wichtige Zeugin, die eigens zur Verhandlung mitgekommen sei, sei nicht einvernommen worden.

Das Opfer hat den negativen Eindruck, dass es selbst mit Kosten und Mühen die Beweise sichern musste, damit überhaupt ein Ermittlungsverfahren in Gang kommt, und dann tendenziös weder sein erlittener Schaden noch der verfahrensrelevante Aufwand berücksichtigt wurde.

Sowohl bei der Einvernahme durch die Polizei als auch im gerichtlichen Verfahren sollte betroffenen Opfern, die zivilrechtliche Ersatzansprüche haben, transparent und verständlich dargestellt werden, dass und wie sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen haben. Bloß formale „Textbausteine“ einer Belehrung in Einvernahmeprotokollen, dass ein Opfer die Gelegenheit habe, sich mit zivilrechtlichen Ansprüchen anzuschließen, genügen erkennbar nicht, wenn ein Privatbeteiligtenanschluss dann nicht protokolliert wird bzw. nicht sichergestellt wird, ob ein Missverständnis darüber besteht, dass man sich mit den zivilrechtlichen Ansprüchen angeschlossen hat. Mündliche Erklärungen in einer Strafverhandlung dazu müssen jedenfalls und ausnahmslos zu Protokoll genommen werden, vor allem dann, wenn das Opfer unvertreten ist.

Die geschädigten Opfer einer Straftat sind verständlich und möglichst frühzeitig darüber aufzuklären, welcher konkrete Sachverhalt und welche Beweise sie für einen Zuspruch der zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren bereitzuhalten haben. Die Strafgerichtsbarkeit sollte der Möglichkeit des Zuspruchs und der Erledigung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einer Straftat offener gegenüberstehen. Dies auch, um nachträgliche Zivilverfahren, die wiederum zunächst auf Kosten und Risiko der geschädigten Opfer zu führen sind, tunlichst hintanzuhalten.

Der Eindruck, dass Opfer einer Straftat als Zeuginnen bzw. Zeugen und/oder mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen im

Strafverfahren nicht ernst genommen oder diese nicht ausreichend belehrt werden, sollte vermieden werden.

4. BESTELLPRAXIS DER GERICHTE

Eine Kollegin aus Niederösterreich berichtet von einem Strafverfahren vor dem LG Krems. Sie wurde zur Amtsverteidigerin eines Beschuldigten im Strafverfahren bestellt. In der gleichzeitig übermittelten Ladung fand sich der Hinweis, dass eine Aktenkopie gesondert übermittelt wird.

Die Kollegin nahm daraufhin Kontakt mit dem Beschuldigten auf, erklärte ihm das Institut der Amtsverteidigung, insbesondere den Umstand, dass er ihre tariflichen Kosten tragen müsse, sich aber auch eine andere Verteidigerin oder einen anderen Verteidiger wählen könne. Sollte er die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe erfüllen, könne er auch einen Verfahrenshilfeantrag stellen, dann würde ihm kostenlos eine Verteidigerin bzw. ein Verteidiger beigegeben.

Der Beschuldigte wollte mit dem Gericht Kontakt aufnehmen und klären, ob ihm Verfahrenshilfe bewilligt würde. In der Folge teilte er der Rechtsanwältin mit, dass er die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe nicht erfülle. Er habe bei Gericht angerufen, man habe ihm gesagt, das ginge nur bis zu einem Nettoeinkommen von 1.200 Euro monatlich, er habe jedoch ein monatliches Nettogehalt von 2.000 Euro, sodass es bei der Amtsverteidigung bleibe. Er wolle keine andere Rechtsanwältin bzw. keinen anderen Rechtsanwalt wählen, sondern durch die Kollegin verteidigt werden. Die Rechtsanwältin nannte ihm auf seine Nachfrage die tariflichen Kosten für einzelne Leistungen, insbesondere für die Hauptverhandlung (HV), und sie vereinbarten einen Besprechungstermin. Da die Kollegin nach wie vor keine Aktenkopie erhalten hatte, urgierte sie telefonisch bei Gericht. Dort wurde ihr mitgeteilt, dass die Bestellung zur Amtsverteidigerin ein Fehler gewesen sei, man habe sie zur Verfahrenshelferin bestellen wollen. Die Aktenkopie habe man deshalb zurückbehalten, da hier eben ein Fehler passiert sei und sie als Amtsverteidigerin keinen Anspruch auf eine kostenlose, automatische Aktenkopie habe. Bei der Rechtsanwaltskammer sei bereits die Umbestellung zur Verfahrenshilfeverteidigerin beantragt worden. Danach würde sie auch die Aktenkopie erhalten.

Die Umbestellung durch die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich von der Amtsverteidigerin zur Verfahrenshelferin erhielt die Kollegin in der Folge auch. Im Bescheid wurde auf einen Beschluss des LG Krems hingewiesen, wonach die Amtsverteidigung widerrufen und in der Begründung ausgeführt worden sei, dass die Rechtsanwältin aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit mit dem Fall inhaltlich vertraut sei, sodass sie (und offenbar nicht der nach der Reihenfolge nächste Kollege) nun als Verfahrenshelferin bestellt würde. Danach erhielt sie die Aktenkopie. Der Beschluss des LG Krems, mit dem die Amtsverteidigung widerrufen wurde, war nicht angeschlossen. Diesen hat die Kollegin bis heute nicht erhalten. Die im Umbestellungsbescheid der Rechtsanwaltskam-

mer Niederösterreich wiedergegebene Begründung dieses Beschlusses war unrichtig, da die Rechtsanwältin die Aktenkopie gerade erst nach ihrer Umbestellung von der Amtsverteidigerin zur Verfahrenshilfeverteidigerin erhalten hatte und mit dem Beschuldigten bis dahin überhaupt nicht über seinen Fall, sondern ausschließlich über die Amts- und Verfahrenshilfeverteidigung gesprochen hatte. Es kann somit auch keine Hinweise im Akt gegeben haben, dass sie mit dem Fall bereits inhaltlich vertraut gewesen ist.

Wie das Gericht eine solche Passage in die Begründung aufnehmen konnte, sei ebenso wenig nachvollziehbar wie die Begründung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ohne Prüfung der aktuellen Bewilligungsvoraussetzungen. Von der zuständigen RichterIn wurde erklärt, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wenn sie sie zu Amtsverteidigerinnen und Amtsverteidigern bestelle, beschweren würden, weil sie die Aktenkopie bezahlen müssten. Daher bewillige sie Verfahrenshilfe, wenn der Beschuldigte an der Ermittlung seiner aktuellen Vermögenslage nicht mitwirke. Sie habe den Beschuldigten aufgefordert, sich eine Anwältin oder einen Anwalt zu nehmen oder einen Verfahrenshilfeantrag zu stellen. Dieser habe nicht reagiert. Da aus dem Vorverfahren vor dem BG hervorgegangen sei, dass der Beschuldigte nur 1.000 Euro netto verdiene, habe sie mangels aktueller Daten Verfahrenshilfe bewilligt.

Die Kollegin regt eine gesetzliche Änderung der Verfahrenshilfebestellung in Strafsachen und eine Anpassung an die zivilrechtlichen Regelungen an. Insbesondere sollten eine rückwirkende Entziehung der Verfahrenshilfe und eine nachträgliche Bestimmung und Zahlungsverpflichtung für Verteidigerkosten möglich sein, wenn die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte falsche Angaben zu ihren bzw. seinen Vermögensverhältnissen gemacht hat oder ihr bzw. ihm die Verfahrenshilfe ohne ausreichende Prüfung oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht gewährt worden ist.

Notwendig ist auch die Änderung in der Bestellungspraxis des Gerichts. Eine Verfahrenshilfe sollte – wie in Zivilrechtssachen – nur nach Vorlage eines schriftlichen Vermögensbekenntnisses (unter Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit wegen Betrugs bei falschen Angaben) oder zumindest einer sorgfältigen, aktuellen Prüfung der Vermögensverhältnisse bewilligt werden. Außerdem ist anzumerken, dass grundsätzlich nach bereits erfolgter Begebung einer Amtsverteidigerin bzw. eines Amtsverteidigers eine rückwirkende Gewährung von Verfahrenshilfe unzulässig ist.¹⁰

5. PROBLEME BEI AKTENABSCHRIFTEN

Eine Kollegin aus Niederösterreich stellte bei der Staatsanwaltschaft (StA) Wiener Neustadt am 12. Dezember 2018 einen Antrag auf Aktenabschrift. Daraufhin folgte mehrmals eine telefonische Urgenz. Als die Kollegin am 6. März 2019 urgerte, konnte der per webERV eingebrachte Antrag zuerst nicht gefunden werden. Erst nachdem die Kollegin auf den Status „OK“ und die genaue Uhrzeit der bei der StA eingebrachten Eingabe hingewiesen hatte, wurde der Antrag auf Übersendung einer Aktenabschrift doch aufgefunden und es wurde ihr zugesagt, dass dieser

sofort der Bezirksanwältin vorgelegt wird und demnächst mit einer Aktenabschrift zu rechnen ist. Bei einer telefonischen Urgenz am 13. März 2019 wurde der Kollegin mitgeteilt, dass die zuständige Bearbeiterin nicht anwesend sei und es noch länger dauern würde. Die Kollegin könne ja nächste Woche wieder einmal anrufen und sich erkundigen.

Die Kollegin beanstandet die schlechte telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Abteilung der StA. Man werde mehrmals verbunden, bis man endlich zur zuständigen Abteilung gelange.

Der ÖRAK fordert eine Schulung der Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter bzw. der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte zur Bearbeitung von Anträgen auf Übermittlung einer Aktenabschrift im Wege des webERV.

6. VERTAGUNGSBITTEN

Eine Rechtsanwältin aus Kärnten berichtet von einem Verfahren vor dem LG Klagenfurt. Mit Bescheid vom 14. Juni 2018 wurde sie zur Verfahrenshelferin bestellt. Ebenfalls am 14. Juni 2018 wurden ihr der bezugnehmende Strafantrag und die Ladung zur HV für den 9. Juli 2018, 08:30 Uhr bis 10:00 Uhr, zugestellt. Mit Mitteilung vom 15. Juni 2018 gab die Rechtsanwältin gegenüber dem Gericht bekannt, dass sie, wie der Rechtsanwaltskammer bereits im Mai mitgeteilt, von 7. Juli 2018 bis einschließlich 18. Juli 2018 urlaubsbedingt im Ausland ist, weshalb sie ersuchte, die Verhandlung zu vertagen. Mit Note vom 18. Juni 2018 wurde zu ihrem Verlegungsersuchen mitgeteilt, „dass eine Verlegung nicht möglich ist, weil Zeugen aus vier verschiedenen Justizanstalten in Österreich nach Klagenfurt vorgeführt werden müssen.“

Aus diesen Gründen sah sich die Rechtsanwältin gezwungen, einen Substituten mit der Verrichtung dieser HV zu beauftragen. In ihrem Fall kommt auch das Argument nicht zu tragen, dass ein Kanzleikollege die Verhandlung verrichten kann, da sie als Einzelanwältin (und ohne Konzipient) tätig ist. Da es sich gegenständlich um eine Verfahrenshilfe handelt, kommt hinzu, dass die Kosten des für sie einschreitenden Substituten selbstverständlich von ihr zu begleichen waren, obgleich sie selbst für die Verrichtung der Verhandlung kein Honorar in Rechnung stellen konnte.

In Urlaubszeiten hat das Gericht Vertagungsbitten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stattzugeben, umso mehr, wenn es sich um Verfahrenshilfeangelegenheiten von Einzelanwältinnen und Einzelanwälten handelt, die keine andere Möglichkeit haben, als eine Kollegin bzw. einen Kollegen gegen Kostenersatz um die substitutionsweise Verrichtung der Verhandlung zu bitten. Das Argument, dass vier Zeugen aus unterschiedlichen Jus-

¹⁰ Nimmervoll, Das Strafverfahren. Systematische Darstellung für Ausbildung und Praxis (2015) 1. Auflage, S. 139.

tizanstan vorgeführt werden müssen, kann nicht als Grund herangezogen werden, eine Vertagungsbitte abzulehnen, zumal für die betreffenden Insassinnen und Insassen sowie für das Personal, das die Vorführung vornimmt, der Zeitpunkt der HV irrelevant ist. Im konkreten Fall wurde die Vertagung auch zeitnah – am Tag nach Einlangen der Ladung – beantragt.

7. ZUSTELLUNG VON URTEILEN

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Das Urteil dieses Gerichts vom 27. Februar 2019 wurde dem Kollegen erst über telefonische Urgenz am 17. April 2019 mit der Bemerkung übermittelt, dass eine Zustellung an den Verteidiger nicht üblich sei und auch nicht durchgeführt würde, weil Urteile ohnedies an die Angeklagten versandt würden.

Der ÖRAK fordert, dass Urteile (ohne Urgenz) auch an Verteidigerinnen und Verteidiger übermittelt werden.

8. KOSTEN DER PRIVATBETEILIGTEN

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Die Privatbeteiligte beehrte im Strafverfahren ausschließlich Schmerzensgeld. Erst nach Zustellung des Urteils wurde der Antrag auf Bestimmung der Privatbeteiligtenkosten der Höhe nach gestellt, worauf das Erstgericht, nach entsprechender Äußerung hierzu, diese mittels exekutionsfähigem Beschluss zuerkennt hat.

Über die eingebrachte Beschwerde hierzu wurde sodann vonseiten des Oberlandesgerichts (OLG) festgestellt, dass Privatbeteiligtenkosten keine vorprozessualen Kosten sind, es keines entsprechenden Antrags bedarf, um einer Privatbeteiligten bzw. einem Privatbeteiligten die geltend gemachten Kosten mittels exekutionsfähigem Beschluss zuzusprechen, eine Privatbeteiligte bzw. ein Privatbeteiligter Anspruch auf die gesamten Kosten hat, auch wenn nur ein Bruchteil des Einspruchs zuerkannt wurde und die Kosten der Privatbeteiligung im anschließenden Zivilverfahren niemals das Schicksal der Hauptsache teilen können.

9. BERUFUNGSANMELDUNGEN

Ein Rechtsanwalt aus Kärnten hat in letzter Zeit mehrfach – zuletzt in Strafverfahren des BG Spittal an der Drau und des BG Klagenfurt – erlebt, dass nach ausführlichem Beweisverfahren und zweifelsfreiem Ergebnis die StA aussichtslos erscheinende Berufungen anmeldete.

In beiden Fällen haben ihm die Richter bestätigt, dass sie die Berufungsanmeldung so empfinden, dass ihnen „unnötige Arbeit aufgehalst“ wird. Dazu kommt, dass Strafverfahren bekanntlich menschlich enorm belastend sind und die StA gesetzlich verpflichtet ist, auch alles Entlastende für den Angeklagten vorzubringen.

Nicht nur aufgrund der psychischen, sondern auch aufgrund der finanziellen Konsequenzen wurden diese Berufungen vom Klienten des Kollegen als „enorme Schikane“ empfunden.

10. VERSTÄNDIGUNG VON PARTEIENVERTRETERINNEN UND PARTEIENVERTRETERN

Ein Rechtsanwalt aus Innsbruck berichtet von mehreren Fällen, in welchen Vollmachtsbekanntgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die als Verteidiger, Opfervertreter oder Privatbeteiligtenvertreter in Ermittlungsverfahren einschreiten, von den in den Ermittlungsverfahren zuständigen Behörden ignoriert werden.

Dies führt dazu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht von weiteren Verfahrensschritten verständigt werden und sie auf eigene Faust den Verfahrensstand recherchieren müssen. Unangenehm ist dies vor allem deshalb, da die Mandantin bzw. der Mandant meist davon ausgeht, dass ihre bzw. seine Rechtsanwältin oder ihr bzw. sein Rechtsanwalt ohnehin sämtliche Gerichts- und Behördenschreiben, die an sie bzw. ihn ergehen, ebenfalls erhält. So kann es passieren, dass Fristen versäumt oder Verhandlungen, an denen die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt teilnehmen hätte sollen, ohne sie bzw. ihn abgehalten werden.

In einem Verfahren hat der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 9. November 2018 der zuständigen Polizeidienststelle die Verteidigung des Beschuldigten angezeigt und ausdrücklich darum ersucht, „das Vertretungsverhältnis gegenüber der StA“ zu kommunizieren. Da er längere Zeit nichts vernommen hat, hat er mit Schriftsatz vom 20. Februar 2019 neuerlich (diesmal bei der StA) die Vollmacht angezeigt und um Akteneinsicht gebeten. Daraufhin kam die Benachrichtigung, dass das Verfahren bereits am 17. Dezember 2018 eingestellt worden ist. Für die Akteneinsicht muss der Rechtsanwalt finanziell selbst aufkommen. Wäre die Vollmachtsbekanntgabe ordnungsgemäß behandelt worden, wäre er – unentgeltlich und zeitnah – von der Einstellung zu verständigen gewesen.

Noch unangenehmer ist es, wenn man als Privatbeteiligten- oder Opfervertreterin bzw. Privatbeteiligten- oder Opfervertreter nicht von Verfahrenseinstellungen verständigt wird. Die Mandantinnen und Mandanten gehen meist zu Recht davon aus, dass ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter die Verständigung über die Einstellung des Verfahrens ebenfalls erhalten hat und melden sich daher nicht, wenn ihnen die Verständigung über die Einstellung zugestellt wird. Da die Vertreterinnen und Vertreter so keine Kenntnis von einer Einstellung erlangen, vergeht wertvolle Zeit, dies unabhängig von der manchmal problematischen Frage der Wirksamkeit einer direkten Zustellung an das Opfer.

In einem weiteren Verfahren wurde der Rechtsanwalt als Verteidiger nicht einmal zur Hauptverhandlung geladen, obwohl die Vollmacht bereits im Ermittlungsverfahren bekannt gegeben worden war, weil die StA das LG Innsbruck offenbar nicht über das bestehende Vertretungsverhältnis in Kenntnis gesetzt hatte.

Erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung (HV) rief der Mandant an und fragte, ob die Sache vor der HV nicht noch einmal zu besprechen ist. Die Richterin verweigerte sodann eine Verlegung der HV, sodass nur noch wenig Zeit zur Vorbereitung blieb.

Der Rechtsanwalt berichtet von einem weiteren Fall, in dem ihm ein Mandant am 5. März 2019 mitteilte, dass er ein Diversionsangebot durch Bezahlung der Geldbuße angenommen hat. Bereits bei der Vernehmung des Beschuldigten bei der Verkehrspolizeiinspektion Innsbruck am 31. Oktober 2018 hat der Verteidiger die Vollmacht schriftlich bekannt gegeben, diese Information dürfte aber nicht an die StA weitergegeben worden sein.

Und in einem ähnlichen Fall musste der Rechtsanwalt drei Vollmachtsbekanntgaben legen und um Akteneinsicht ansuchen, da das Vollmachtsverhältnis weder von der Polizeiinspektion (PI) Wörgl noch von der StA Innsbruck kommuniziert worden ist und das BG Kufstein deshalb nicht informiert war. Diese Situation ist gegenüber den Mandanten höchst unangenehm, außerdem bleibt die Frage offen, wer die beiden überflüssigen Schriftsätze honorieren soll.

Der ÖRAK fordert, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Vertretungsverhältnisse vom Ermittlungsverfahren bis ins gerichtliche Hauptverfahren beachtet und respektiert werden.

Der Leiter der StA Innsbruck hat bereits signalisiert, diese Problematik mit den Staats- und Bezirksanwälten in seinem Bereich besprechen zu wollen.

II ZIVILVERFAHREN

1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN

Verfahrensverzögerungen

Eine Rechtsanwältin aus Klagenfurt berichtet von einem Verfahren, in dem nach Vereinbarung des Ruhens in der vorbereitenden Tagsatzung und dem vier Monate später gestellten Antrag auf Fortsetzung zwei Verhandlungstermine von der Vertretungsrichterin durchgeführt worden sind. Nach der Einbringung einer aufgetragenen Äußerung wurde am 15. Jänner 2019 eine weitere Streitverhandlung für 28. März 2019 angesetzt. Da der aus dem Urlaub zurückgekehrte zuständige Richter sich seit Längerem im Krankenstand befand, wurde diese Streitverhandlung jedoch wieder abberaumt. Im Juni 2019 lag der Akt nach wie vor in der zuständigen Abteilung und das Verfahren war daher nach wie vor anhängig.

Der ÖRAK fordert, in Fällen längerer Abwesenheit von Richterinnen und Richtern in der Geschäftsverteilung dahingehend Vorsorge zu treffen, dass es zu einem Richterwechsel kommt.

Eine Rechtsanwältin aus Salzburg hat am 28. März 2019 beim LG St. Pölten eine Mahnklage über 23.835,05 Euro zzgl. Zinsen eingebracht und am 25. April 2019 den Einspruch der Gegenseite erhalten. Am 2. Mai 2019 wurde die Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung zugestellt, die für den 9. Oktober 2019 anberaumt wurde. Somit liegen **über sechs Monate** zwischen dem Zeitpunkt der Klageeinbringung und der vorbereitenden Tagsatzung, in der noch keine Beweisaufnahme stattfindet. Die Rechtsanwältin beklagt zu Recht, dass man sich als Klägerin bzw. Kläger, die bzw. der 743 Euro an Gerichtsgebühr bezahlt, eine raschere Befassung des Gerichts mit einer Sache erwarten können sollte. Wenn dieser Missstand in einem Personalmangel begründet ist, so zeigt dieser Fall klar auf, dass die Bürgerinnen und Bürger von Sparmaßnahmen in der Justiz unmittelbar betroffen sind.

Der ÖRAK fordert, das Justiz-Budget aufzustocken und für ausreichend Personal und Ressourcen an den Gerichten zu sorgen.

Eine Rechtsanwältin aus Niederösterreich berichtet von einem Verfahren vor dem BG Innsbruck und von dessen langer Verfahrensdauer. Erst ein Jahr nach der Klage erfolgte erstmals eine Bestellung des Sachverständigen. Eineinhalb Jahre später folgte das Gutachten. Ein paar Monate später lagen die Gutachtensergänzungen vor. Bis zum (abweisenden) Urteil dauerte es dann nochmals ein Jahr. Der Aufhebungsbeschluss des LG Innsbruck folgte ein weiteres Jahr später. Daraufhin folgten Tagsatzungen, bis

letztlich wieder eineinhalb Jahre später ein neuerliches abweisendes Urteil vorlag. Das Verfahren wird, obwohl schon seit mehreren Jahren anhängig, noch lange nicht abgeschlossen sein.

Die Kollegin beanstandet die Verfahrensdauer in dieser Sache und auch die ihrer Ansicht nach unververtretbaren Rechtsansichten bzw. Begründungen in den Urteilen.

2. EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN

Fristen in Räumungsexekutionssachen

Ein niederösterreichischer Rechtsanwalt hat als Vertreter der betreibenden Partei in einem Räumungsverfahren ein Versäumungsurteil gegen die verpflichtete Partei erwirkt. Die Ausfertigung dieses Urteiles wurde dem Vertreter der betreibenden Partei, versehen mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsklausel, also dem Vermerk: „Diese Ausfertigung ist rechtskräftig und vollstreckbar“, mit dem Datum 20. März 2018 von Amts wegen zugestellt. Dass die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten sind, wurde in dieser Bestätigung nicht angeführt. Die betreibende Partei hat sich auf die Richtigkeit dieser Bestätigung verlassen.

Die betreibende Partei beantragte im Vertrauen auf die Richtigkeit der Rechtskraftbestätigung des Erstgerichts unter Vorlage des mit der Rechtskraftklausel versehenen Versäumungsurteils mit Eingabe vom 19. September 2018, sohin nach ihrer Auffassung rechtzeitig vor Ablauf der sechsmonatigen Frist des § 575 Abs 3 ZPO, die Bewilligung der Fahrnis-, Forderungs- und Räumungsexekution.

Das Erstgericht wies den Antrag auf Bewilligung der Räumungsexekution jedoch ab und führte begründend aus, dass das Versäumungsurteil der verpflichteten Partei am 31. Jänner 2018 zugestellt worden sei und daher mit Ablauf des 28. Februar 2018 die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Versäumungsurteils eingetreten seien, sodass der Exekutionsantrag vom 19. September 2018 daher im Hinblick auf die sechsmonatige Frist des § 575 Abs 3 ZPO verfristet sei.

Das Rekursgericht wies den Rekurs der betreibenden Partei ab und begründete dies damit, dass es der betreibenden Partei obliegen sei, zeitgerecht die Zustellung einer mit Rechtskraft und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Urteilsausfertigung zu beantragen. Eine Vollstreckbarkeitsbestätigung stelle in der Regel nur fest, dass deren Voraussetzungen in Bezug auf die getroffene gerichtliche Entscheidung erfüllt sind (§ 150 Abs 1 GeO), nicht jedoch zu welchem Zeitpunkt diese eingetreten sind.

Der ÖRAK fordert, Rechtskraftklauseln den Zusatz „seit [Datum]“ hinzuzufügen. Gerade in Räumungsverfahren ist das Datum des Eintritts der Rechtskraft entscheidend, da § 575 Abs 3 eine lediglich sechsmonatige Frist für die Beantragung der Exekution vorsieht.

3. AUSSERSTREITVERFAHREN

Unterlassene Abfragen im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von Verfahren vor dem BG Bludenz und BG Lienz, in welchen der Gerichtskommissär die Abfrage des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RATR) unterließ.

Trotz der Verpflichtung nach § 145a Abs 2 Außerstreitgesetz wurden Mandanten zur Todesfallaufnahme geladen, ohne dass eine Abfrage des RATR erfolgte.

Die Mandanten des Kollegen waren irritiert und teilweise schockiert, dass das im RATR registrierte Testament nicht Gegenstand der Todesfallaufnahme war.

Im letzten Fall wurde ein Testament präsentiert, welches den letzten Willen des Erblassers nicht wiedergab und schon längst widerrufen war.

Die Mandanten haben sich – sehr verunsichert – beim Rechtsanwalt gemeldet, der daraufhin das gültige Testament an den Gerichtskommissär übersandte.

Der ÖRAK weist darauf hin, dass seit 1. Jänner 2017 die Gerichtskommissärin bzw. der Gerichtskommissär gemäß § 145a Abs 2 AußStrG verpflichtend eine Abfrage im RATR vornehmen muss. Diese gesetzliche Verpflichtung ist unbedingt einzuhalten und auch von den Gerichten zu kontrollieren.

In einem Rechtsstaat müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass ihr letzter Wille – unabhängig davon, wo dieser registriert ist – Berücksichtigung findet.

Rechtsbehelfemangel

Ein Rechtsanwalt aus Niederösterreich berichtet, dass sein Mandant mit rechtskräftigem Urteil des BG St. Pölten vom 19. Oktober 2015 schuldig erkannt wurde, seine Unterhaltsverpflichtungen für den Zeitraum von Juni 2008 bis Dezember 2011 gröblich verletzt zu haben. Hinsichtlich der weiteren Zeiträume wurde er jedoch freigesprochen. Bereits vor diesem Urteil hatten sich die familiären Verhältnisse des Mandanten insofern geändert, als ein Kind ständig in seinem Haushalt betreut wurde, sodass die Kindeseltern mit Vergleich des BG St. Pölten vom 18. August 2014 die gemeinsame Obsorge hinsichtlich beider Kinder vereinbarten, wobei jeweils ein Kind seinen hauptsächlichen Aufenthalt bei einem der Elternteile haben sollte. Dementsprechend wurde auch vereinbart, dass wechselseitig keine Unterhaltsleistungen in Geld zu erfolgen haben.

Die Unterhaltszahlungen für das erste Kind wurden bereits am 23. Oktober 2013 eingestellt, für das zweite Kind nach Ver-

gleichsabschluss per Ende August 2014. Abgesehen davon, dass schon für die Zeiträume ab 1. Jänner 2012 ein Freispruch des Mandanten vom Vorwurf der Verletzung einer Unterhaltspflicht erfolgte, war es jedenfalls nach August 2014 offensichtlich, dass der Mandant seine Unterhaltspflichten erfüllte.

Ungeachtet dessen erstattete die Jugendabteilung des BG St. Pölten am 21. August 2017 gegen den Mandanten eine Strafanzeige wegen Verdachts der Verletzung der Unterhaltspflicht unter anderem mit dem Vorbringen, dass die angezeigte Person als Vater den gesetzlichen Unterhalt leisten hätte müssen und daher für den Rückstand haftbar sei.

Der Rückstand wurde mit den Kontoauszügen betreffend die für die beiden Kinder gewährten Unterhaltsvorschüsse dokumentiert, die bereits eingestellt wurden. Es handelte sich dabei also schon rein begrifflich nicht um Unterhaltsansprüche der Kinder, sondern um Regressansprüche des Staates, abgesehen davon, dass sich aus den beigelegten Kontoauszügen eindeutig ergab, dass der letzte Unterhaltsvorschuss im August 2014 gewährt wurde, sodass nicht einmal ansatzweise eine Behauptung dahingehend erkennbar war, dass der Mandant seine Unterhaltspflichten nach dem 22. Oktober 2015 verletzt hat.

Ungeachtet dessen beauftragte die StA St. Pölten die PI Traismauer mit Erhebungen dahingehend, den Angezeigten als Beschuldigten zu vernehmen und dahingehend zu befragen, warum er seit 20. Oktober 2015 bis laufend keine oder nur unzureichende Unterhaltszahlungen für seine Kinder erbracht habe.

Der Rechtsanwalt hat daraufhin mit Eingabe vom 27. September 2017, welche er sowohl an die PI Traismauer als auch an die StA St. Pölten übermittelte, die Familiensituation des Mandanten ausführlich dargestellt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Annahme der StA St. Pölten völlig substanzlos ist, sodass daher die sofortige Einstellung des Strafverfahrens schon nach § 108 Abs 1 Z 2 StPO beantragt wird.

Die StA St. Pölten trat diesem Antrag unter anderem mit der Behauptung entgegen, dass weiterhin erhebliche Unterhaltsrückstände bestünden und daher der Verdacht der Verletzung der Unterhaltspflicht aufrecht sei und auch die polizeilichen Erhebungen noch andauern würden.

In einer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme wies der Kollege nochmals darauf hin, dass die StA nach wie vor keine Argumente vorbringe, die die Einleitung bzw. Fortsetzung eines Strafverfahrens rechtfertigen würden.

Zwischenzeitig wurde der Mandant von der PI Traismauer vernommen, wobei er auf die Stellungnahme des Kollegen vom 27. September 2017 verwies. Die PI übermittelte daraufhin im Abschlussbericht das Protokoll über die Vernehmung sowie die ohnehin bereits an die StA übermittelte Stellungnahme wiederum an die StA (Einlangen am 19. Oktober 2017).

Weitere Erhebungen wurden nicht getätigt und sind auch im Abschlussbericht der PI nicht vorhanden.

Vier Monate nach der Erbringung des Einstellungsantrages wies das LG St. Pölten mit Beschluss vom 19. Februar 2018 den Einstellungsantrag ab bzw. zurück, ohne dass zwischenzeitig irgendwelche weiteren Erhebungen getätigt worden waren.

Die daraufhin eingebrachte Beschwerde des Kollegen gegen diesen Beschluss wurde dahingehend erledigt, dass die StA St. Pölten am 23. Februar 2018 einen Strafantrag einbrachte, sodass das BG St. Pölten für den 29. Mai 2018 eine HV anberaumte. Die Regelung des § 210 Abs 3 StPO, dass mit Einbringung der Anklageschrift bzw. des Strafantrags bereits eingebrachte Einstellungsanträge gegenstandslos werden, erstreckt sich nach der Judikatur auf bereits eingebrachte Rechtsmittel gegen die Ab- bzw. Zurückweisung von Einstellungsanträgen.

Der Strafantrag wurde entgegen § 451 Abs 1 StPO weder dem Rechtsanwalt noch dem Mandanten unverzüglich zugestellt. Die Zustellung erfolgte erst am 28. März 2018 zusammen mit der Ladung zur HV. In weiterer Folge versuchte der Rechtsanwalt, nachdem das BG St. Pölten den Strafantrag auch inhaltlich auf seine Berechtigung hätte prüfen müssen, dies aber offenkundig unterlassen hat, durch Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 23 Abs 2 StPO die Verfahrenseinstellung zu erwirken. Diese Anregung wurde jedoch von der Generalprokuratur nicht aufgegriffen, weil nach deren Ansicht das Gericht das Verfahren nur dann einstellen kann, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass der Einstellungsgrund vorliegt.

Erst am 12. Juni 2018 wurde dem Kollegen der Beschluss des BG St. Pölten zugestellt, mit dem das Verfahren gemäß §§ 272 Abs 1, 447 StPO eingestellt wurde und die mittlerweile auf den 19. Juni 2018 verlegte HV abberaumt wurde. Die Einstellung wurde damit begründet, dass die StA St. Pölten den Strafantrag mit Erklärung vom 6. Juni 2018 zurückgezogen hat.

Ein Grund, warum die Rückziehung erfolgt ist, obwohl seit der Einbringung des Strafantrags im Februar 2018 keinerlei weitere Erhebungen getätigt wurden und sich daher der maßgebliche Nichtsachverhalt nicht im Geringsten geändert hat, wurde aber nicht genannt.

Nachdem nicht einzusehen war, warum der Mandant für diese Verfahrensführung auch noch Kosten bezahlen sollte, hat der Kollege die entsprechende Honorarnote an die Finanzprokuratur gemäß § 8 AHG übermittelt. Die Ersatzansprüche wurden jedoch von der Finanzprokuratur abgelehnt. Als Reaktion auf das Aufforderungsschreiben des Kollegen gemäß § 8 AHG übermittelte die StA St. Pölten an den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich eine Anregung einer disziplinarischen Überprüfung hinsichtlich der Person des Kollegen, in der unter anderem ausgeführt ist: „Angesichts der oben dargestellten Faktenlage, die dem Rechtsanwalt [...] bekannt war oder doch bekannt sein musste, erweisen sich seine in der Aufforderung ge-

mäß § 8 AHG erhobenen Behauptungen, insbesondere jene wonach Herr [...] seit seiner Verurteilung keine weiteren Unterhaltsrückstände mehr verursacht hat, als grob tatsachenwidrig.“

Auch wenn der Kammeranwalt diese Anzeige gemäß § 22 Abs 2 DSt zurücklegte, verstärkt diese Vorgehensweise den Eindruck, dass das Vorgehen der StA St. Pölten im Strafverfahren keine bloße Fehlleistung einer einzelnen Person darstellt. Ungeachtet dieser Anzeige brachte der Kollege in der Folge eine Amtshaftungsklage beim LG St. Pölten ein, von wo wegen der Involviertheit des LG St. Pölten im Anlassverfahren die Amtshaftungssache gemäß § 9 Abs 4 AHG dem LG Krems an der Donau übertragen wurde.

In der mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung gab der zuständige Richter der Amtshaftungsklage statt und legte auf sechzehn Seiten akribisch und detailliert den Gang des Strafverfahrens dar.

Wörtlich hieß es in dieser Entscheidung: „Unter Zugrundelegung dieser Prämissen war im konkreten Fall kein Anfangsverdacht gegeben. [...] Im Ergebnis war daher die Einleitung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens, sowie die Einbringung des Strafverfahrens rechtswidrig und unvertretbar. Damit sind die dem Kläger erwachsenen Kosten seiner Verteidigung als kausal zu werten.“

Der vorliegende Fall sollte Anlass für den Gesetzgeber sein, über die Einführung eines Rechtsbehelfes gegen den Strafantrag im Einzelrichterverfahren analog zum Einspruch gegen die Anklageschrift im kollegialgerichtlichen Verfahren nachzudenken, da die vorgesehene amtswegige Prüfung durch den Einzelrichter eindeutig nicht erfolgt ist. Mit Recht weist die Literatur (*Birklbauer* in Fuchs/Ratz WK StPO, § 210 StPO Rz 20) auf ein Rechtschutzbedürfnis hin.

III VERWALTUNGS- VERFAHREN

1. BEFANGENHEIT VON AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Ein Kollege berichtet von einem Verwaltungsverfahren, in dem die rechtmäßige Durchführung einer Lärmmessung angefochten wurde. Seitens des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) Kärnten wurde jener Beamte der Kärntner Landesregierung, der die Messung durchführte, als Amtssachverständiger beigezogen, um die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Messung knapp zwei Jahre zuvor zu überprüfen. Wenig überraschend stellte der Beamte trotz fehlender Sachverhaltsfeststellungen seine eigene Messung als korrekt dar.

Der ÖRAK fordert, bei Bestellungen von Sachverständigen derartige Interessenkonflikte zu vermeiden und unabhängige bzw. unvoreingenommene Amtssachverständige heranzuziehen.

2. FEHLERHAFTE BEGRÜNDUNGEN

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger mit Hauptwohnsitz in Deutschland. Im Jahr 2006 erwarb er Mit- und Wohnungseigentumsanteile an einer Liegenschaft in einem österreichischen Nobelskiort und beantragte bei der Gemeinde gemäß § 16 Vorarlberger Raumplanungsgesetz die Bewilligung der Nutzung der Wohnungseigentumseinheit als Ferienwohnung.

Nach nun mehr als zwölfjähriger Verfahrensdauer wurde der Antrag des Beschwerdeführers in allen Instanzen abgewiesen. Der Beschwerdeführer brachte im Jahr 2018 eine Beschwerde beim VfGH ein. Er brachte unter anderem vor, dass die gesetzliche Regelung auf vergleichbare Fälle auf unterschiedliche Weise angewendet und er deshalb u. a. in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art 20 GRC und auf Nichtdiskriminierung gemäß Art 21 GRC verletzt wurde. So wurden Ferienwohnungsnutzungsbewilligungen in zahlreichen Fällen österreichischen Industriellen erteilt. Dem deutschen Beschwerdeführer blieb die Ferienwohnungsnutzungsbewilligung hingegen verwehrt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 24. September 2018 wurde die Behandlung der Beschwerde des Beschwerdeführers abgelehnt. Nach Ansicht des VfGH ist ein Verstoß der angefochtenen Bestimmung des § 16 Vbg. RPG gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten nicht erkennbar. Obwohl gegenständlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt und der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger ist, begründet der VfGH die Ablehnung der Behandlung der Beschwerde damit, dass keine Inländerdiskriminierung (sic!) vor-

liegt. Eine ähnliche Begründung verwendete der VfGH in einem den gleichen Mandanten betreffenden Beschluss vom 26. Februar 2019.

Damit scheint übersehen worden zu sein, dass es der EuGH ist, der gemäß Art 267 AUEV über die Einhaltung des Unionsrechts zu befinden hat.

3. PROBLEME BEI DER MA 35 – EINWANDERUNG UND STAATSBÜRGERSCHAFT

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet von Problemen bei der MA 35. Auch wenn man dort jahrelang als Vertreterin bzw. Vertreter ausgewiesen ist, werden Ladungen in aller Regelmäßigkeit an die Mandantinnen und Mandanten direkt versandt. All die Rundschreiben des Anliegenmanagements bleiben unbeachtet, obwohl den Referentinnen und Referenten selbstverständlich bewusst ist, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller in den seltensten Fällen der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass sie den Inhalt der Ladung verstehen. Dazu kommt noch, dass die Mandantinnen und Mandanten grundsätzlich die gesetzeskonforme Ansicht vertreten, dass die Rechtsvertreterin bzw. der Rechtsvertreter ohnedies von der Ladung verständigt wird und hierauf die erforderlichen Schritte einleitet, weshalb es nicht erforderlich sei, sie bzw. ihn von der Ladung in Kenntnis zu setzen.

Der ÖRAK fordert, dass Ladungen udgl. direkt an die ausgewiesene Vertreterin bzw. den ausgewiesenen Vertreter versandt werden sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter besser geschult und Zustellvorschriften eingehalten werden.

4. VERDACHT EINER „AUFENTHALTSEHE“

Der Bezirkshauptmannschaft (BH) Bregenz als zuständiger Fremdenbehörde wurde von einem Bregenzer Kollegen mitgeteilt, dass die am 17. Oktober 2017 in Ägypten geschlossene Ehe eines ägyptischen Mandanten aus dem überwiegenden Verschulden seiner deutschen Gattin geschieden wurde. Eine Kopie des Urteils vom 21. Jänner 2019 ohne Gründe wurde beigelegt.

Ausschließlich auf diesen Sachverhalt stützte die BH Bregenz ihren „Verdacht, dass es sich hierbei um eine Aufenthaltsehe handelt“. Sie ersuchte aus diesem Grund die Landespolizeidirektion (LPD) Vorarlberg um Kenntnisnahme sowie allfällige weitere Veranlassung und Rückmeldung.

Der Kollege ist der Ansicht, dass es sich hierbei um einen Akt willkürlicher Verfolgung handelt, da aus dem der BH Bregenz vorliegenden Sachverhalt vertretbarerweise kein Anfangsverdacht abgeleitet werden könne (überwiegendes Verschulden der EU-Bürgerin).

Der Vorwurf der willkürlichen Verfolgung sei auch der LPD Vorarlberg zu machen, denn sie hätte anstelle eines Ermittlungsver-

fahrens mit polizeilicher Vorladung der beiden Geschiedenen zur Anhörung als Beschuldigte der BH Bregenz mitteilen müssen, dass der bekannt gegebene Sachverhalt kein ausreichender Anfangsverdacht ist, der die Vorladung beider Betroffenen zur Vernehmung unter Zwangsandrohung rechtfertigt. Stattdessen mussten die beiden Betroffenen ein je zweistündiges Verhör mit offenbar neuem Befragungsschema zu diesen Fällen über sich ergehen lassen.

Der Kollege aus Bregenz schätzt, dass der willkürliche Verfolgungsakt der BH Bregenz die staatliche Kriminalbürokratie (inkl. Staatsanwalt) mit ca. vierzig Arbeitsstunden in Anspruch genommen hat.

Die Behörde hat auch von anderen polizeilichen Stellen herrührende „Verfolgungsaufträge“ abzulehnen, wenn kein ausreichender Anfangsverdacht für ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren besteht.

5. VERWEIGERUNG DER BEGLEITUNG DURCH EINEN RECHTSANWALT UND ANWENDUNG AFGHANISCHEN RECHTS

Ein Vorarlberger Rechtsanwalt berichtet von einem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion Vorarlberg, vom 30. April 2019, mit dem seinem Mandanten aufgetragen wurde, am 10. Mai 2019 einen Interviewtermin beim BFA in Wien in der Modecenterstraße wahrzunehmen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Der Mandant ist rechtzeitig zu diesem Termin an der angegebenen Adresse erschienen. Es hat sich dann jedoch herausgestellt, dass der Interviewtermin nicht in der Modecenterstraße, sondern bei der Fremdenpolizei am Hernalser Gürtel stattfindet.

Nach Aufruf des Mandanten durch eine Referentin des Bundesamtes wurde der zur Begleitung und Vertretung anwesenden Rechtsanwaltsanwärtlerin erklärt, es sei ihr untersagt, den Mandanten zu begleiten. Im Raum befände sich neben einem Mitarbeiter des Bundesamtes eine Delegation der afghanischen Botschaft. Diese wolle nach afghanischem Recht vorgehen und erlaube daher keine Anwesenheit eines Rechtsanwaltes. Das Asylverfahren sei auch negativ abgeschlossen und es bestehe auch aus diesem Grund kein Recht auf Vertretung.

Nachdem die anwesende Rechtsvertreterin die Referentin mit Nachdruck darauf hingewiesen hat, dass der Mandant aufgrund eines Ladungsbescheides nach dem AVG von einer österreichischen Behörde vor eine österreichische Behörde geladen worden ist und daher selbstverständlich auch ein Rechtsanspruch auf die Anwesenheit einer Rechtsvertretung und Begleitperson besteht, hat die Referentin einen weiteren Referenten beigezogen, der dasselbe erklärte und behauptete, dass allein die Mitglieder der afghanischen Delegation entscheiden würden, wer den Raum betrete. Die Vorsprache wurde daraufhin beendet und es wurde erklärt, der Mandant erhalte einen neuen Termin.

Offenkundig wird beim BFA nunmehr bereits ernsthaft behauptet, in den Räumlichkeiten des Bundesamtes werde afghanisches Recht angewendet. Damit werden fundamentale Grundsätze des österreichischen Rechts mit Füßen getreten und selbst unions[grund]rechtliche Vorgaben des Anspruches auf rechtliche Vertretung verweigert.

Art 13 Abs 3 der Rückführungsrichtlinie gewährleistet als Verfahrensgarantie rechtliche Beratung und gerichtliche Vertretung.

Art 22 der Verfahrensrichtlinie gewährleistet, „in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung, effektiv Gelegenheit, auf eigene Kosten einen Rechtsanwalt [...] zu konsultieren“.

Nach Art 23 der Verfahrensrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt Zugang zu allen Informationen erhält, und gewährleisten, dass die Verteidigungsrechte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geachtet werden.

Nach Art 23 leg. cit. gestatten die Mitgliedstaaten einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller weiter, sich bei persönlichen Anhörungen von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt begleiten zu lassen, wobei dieser Anspruch nach Art 22 „in allen Phasen des Verfahrens, auch nach einer ablehnenden Entscheidung“ besteht.

Im Übrigen ist auf die klaren nationalen Regelungen in § 8 RAO und § 10 AVG zu verweisen.

Der ÖRAK fordert, dass das Recht auf Begleitung und wirksame Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt auch beim BFA in allen Verfahrensstadien gewährleistet wird.

6. ENTSCHEIDUNGSQUALITÄT BEIM BFA

Ein Wiener Rechtsanwalt erlangte Kenntnis davon, dass es gemäß einer Dienstanweisung vom 16. April 2019 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA bei sonstigen Disziplinarmaßnahmen strikt untersagt wurde, selbst an ausgewiesene Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter in anhängigen Verfahren telefonische Auskünfte zu erteilen. Dies gelte auch für die Frage, ob ein Schriftsatz eingelangt ist oder nicht.

Weiters berichtet er von einem Bescheid vom 11. April 2019, in welchem zum Verfahrensgang behauptet wird, der Mandant würde sich trotz Aufenthaltskarte unrechtmäßig in Österreich aufhalten. Obwohl keine Beweismittel herangezogen wurden, lautete die Feststellung, dass der Asylwerber nicht ausgereist ist und seine Identität nicht feststeht. Die Beweiswürdigung stützt sich auf einen vor Jahren erledigten Akt und die rechtliche Beurteilung, dass das BFA jederzeit berechtigt sei, Zwangsmaßnah-

men zu ergreifen, worunter auch Primärhaftstrafen zählen würden, um diese Ansinnen durchsetzen zu können. Ein Ermittlungsverfahren hat es nicht gegeben und das letzte Verfahren wurde vom BVwG eingestellt. Der zuständige Sachbearbeiter, der keine juristische Ausbildung hat, wurde vor nicht allzu langer Zeit wegen eines ähnlichen Bescheids erheblich kritisiert.

Der ÖRAK fordert eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Entscheidungsqualität beim BFA angehoben werden kann. Der Einsatz entsprechend ausgebildeten Personals ist dafür unumgänglich. Zur Qualitätssicherung der Bescheide sollten behördeninterne Kontrollen veranlasst und durchgeführt werden.

7. MISSTÄNDE BEIM BFA

Ein Wiener Kollege beschwert sich über die Sicherheitskontrollen beim BFA, die auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern sowie Sachverständigen durchgeführt werden, obwohl diese von Gesetzes wegen von der Kontrolle befreit sind. Diese werden mit der Begründung durchgeführt, dass beim BFA die eigenen Vorschriften gelten.

Weiters würden bei der Regionaldirektion Wien diverse Fehlentwicklungen vorherrschen: Reisepässe und Aufenthaltstitel werden „vorläufig“ von Personen sichergestellt, welche nach den eindeutigen Gesetzesbestimmungen hierzu gar nicht befugt sind, und die Qualität der Bescheide lässt zu wünschen übrig. Meist bestehen diese behördlichen Entscheidungen aus Textschablonen, welche dem Einzelfall nicht zugeordnet werden können und, nach Ansicht des Kollegen, über die Gesetzeskenntnis der Verfasserinnen und Verfasser hinwegtäuschen sollen.

Der Kollege fragt sich, warum Klientinnen und Klienten die hier anwachsenden Kosten begleichen müssen, wenn die Verwaltungsgerichte in einhelliger Judikatur erkennen, dass die Bestimmung des § 53 VwGVG vollkommen unbeachtlich ist, weil nach § 74 AVG die Partei die Kosten aus Eigenem zu zahlen hat.

8. ASYLVERFAHREN – ABERKENNUNG DES INTERNATIONALEN SCHUTZES

Mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten, dass Verfahren zur Aberkennung des internationalen Schutzes teils willkürlich eingeleitet werden.

Obwohl weder eine Änderung der individuellen Situation der verfahrensbetroffenen Person vorliegt, noch sich die Sicherheitslage im Herkunftsland verbessert hat, geht die Behörde in vielen Fällen davon aus, dass die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des Schutzstatus nicht mehr vorliegen.

Ein Rechtsanwalt berichtet, dass in einem aktuellen Fall das BFA einer siebenköpfigen Familie mit Kleinkindern und deren gesundheitlich angeschlagenen Großmutter den Schutzstatus aberkannt hat, obwohl das Bundesverwaltungsgericht diesen Personen erst vor einem Jahr den Status der subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich ihres Herkunftsstaates Afghanistan zuerkannt hatte.

Auch der Umgang mit nicht unmittelbar verfahrensbetroffenen Personen ist mitunter als zumindest problematisch zu bezeichnen. So wurde ein in einem Aberkennungsverfahren eines Bekannten als Zeuge vorstellig gewordener Asylberechtigter aufgefordert, am nächsten Werktag erneut zu erscheinen. Anstatt – wie von ihm erwartet – als Zeuge einvernommen zu werden, sah er sich mit einer Einvernahme im nunmehr auch hinsichtlich seiner Person eingeleiteten Aberkennungsverfahrens konfrontiert. Die Verfahren endeten erstinstanzlich in beiden Fällen mit der Aberkennung des Schutzstatus. Die Bescheide wurden vom BVwG wegen des rechtswidrigen Vorgehens des Bundesamtes ersatzlos behoben.

9. BEFANGENHEIT VON RICHTERINNEN UND RICHTERN

Anders als in Strafverfahren besteht in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach Behebung des Bescheides durch die Höchstgerichte in aller Regel weiterhin die Zuständigkeit der schon vormals zuständigen Richterinnen und Richter. Vonseiten der Verfahrensparteien gibt es wiederholt die Wahrnehmung, dass eine umfassende und vor allem unbefangene Neu Beurteilung durch die Richterin bzw. den Richter nicht zu erwarten ist; dies auch vor dem Hintergrund, dass Richterinnen und Richter mitunter in höchstgerichtlichen Verfahren einschreiten und ihre Überzeugung der Richtigkeit ihrer Falleinschätzung und somit Entscheidung darlegen. Gleichzeitig ist die in der Judikatur entwickelte Grenze, ab der vom Vorliegen einer Befangenheit auszugehen ist, derart hoch angesiedelt, dass ein Überschreiten dieser Grenze in der Regel nicht erfolgreich zu argumentieren ist.

Als problematisch wird vereinzelt auch der Umgang mit den Verfahrensparteien und ihren Rechten wahrgenommen. In einem mittlerweile vom VfGH entschiedenen Verfahren wurde das Erkenntnis aufgrund des Anscheins der Voreingenommenheit, welche sich bereits in der Wortwahl des Erkenntnisses zeigt, behoben (VwGH 25.06.2019, Ra 2018/19/0676).

Eine Rechtsanwältin berichtet von der Rechtsansicht einer Richterin am BVwG, Stellungnahmen, die nicht mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung eingehen, nicht berücksichtigen zu müssen, obwohl eine entsprechende Präklusion im Asylverfahren nicht vorgesehen ist.

10. ABSCHIEBUNGEN TROTZ BESCHWERDE- UND/ ODER REVISIONSERHEBUNG

Seitens einiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde berichtet, dass trotz Einbringung eines höchstgerichtlichen Rechts-

mittels bzw. trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe durch die Höchstgerichte Abschiebungen der Verfahrensparteien in Kenntnis dieser Umstände durchgeführt werden. Vereinzelt wurden Abschiebungen vor Einbringung des höchstgerichtlichen Rechtsmittels vollzogen, weshalb auch eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Gerichtshöfe (noch) nicht möglich war.

In zumindest einem Fall wurde der nach der Abschiebung eingebrachten Beschwerde seitens des VfGH Folge gegeben und das der Abschiebung zugrunde liegende Erkenntnis des BVwG wegen Willkür aufgehoben. Zum Beschwerdeführer bestand auch nach dessen Abschiebung Kontakt, eine Wiedereinreise war aber aufgrund der durch die Abschiebung geschaffenen Fakten nicht mehr möglich.

Während in der Vergangenheit die Frist für die Beschwerde- oder Revisionserhebung in der Regel abgewartet und Abschiebungen erst vollzogen wurden, wenn klar war, dass ein höchstgerichtliches Rechtsmittel nicht eingebracht bzw. einem solchen keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, konnte in der jüngeren Vergangenheit beobachtet werden, dass dieser Zeitraum regelmäßig nicht mehr abgewartet wird. Dieses Vorgehen ist zwar rechtlich gedeckt, allerdings rechtsstaatlich höchst unbefriedigend, zumal (wie in dem vorgenannten Fall) Fakten geschaffen werden, die sodann die Herstellung eines (verfassungs-)rechtskonformen Zustandes mitunter verunmöglichen.

11. ABSEHEN VON DER DURCHFÜHRUNG EINER MÜNDLICHEN BESCHWERDEVERHANDLUNG

Wie bereits im Wahrnehmungsbericht des letzten Jahres geschildert wurde, ist zu beobachten, dass in Asylverfahren immer wieder ohne Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung entschieden wird. Diese Praxis ist insbesondere in Asylverfahren als hochgradig problematisch zu bezeichnen, da die Glaubwürdigkeit des Vorbringens und somit der persönliche Eindruck der Entscheiderin bzw. des Entscheiders in aller Regel von verfahrensentscheidender Bedeutung ist. Da Asylsuchende mitunter über keine urkundlichen Beweismittel verfügen bzw. diese nicht als hinreichend angesehen werden, stellt in vielen Fällen der persönliche Eindruck die einzige Möglichkeit dar, das eigene Vorbringen im Verfahren zu verifizieren. Das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde vonseiten der Höchstgerichte wiederholt – gerade auch im Lichte des Art 47 GRC (auch iVm den Art 6 und Art 13 EMRK) – aufgegriffen. Dennoch findet sich diese Praxis nach wie vor.

Als bedenklich wird wahrgenommen, dass auch in Schubhaftverfahren, somit im gerichtlichen Haftprüfungsverfahren, mündliche Verhandlungen mit dem Hinweis auf den aus Sicht des Gerichtes geklärten Sachverhalt entfallen können, und zwar auch dann, wenn das BVwG über die Fortsetzung der Anhaltung entscheidet. Vor dem Hintergrund des Art 5 Abs 4 EMRK und des Art 6 PersFrBVG ist das als zumindest bedenklich zu qualifizieren, insbesondere da die Einschubhaftnahme und somit der Freiheitsentzug zumeist nach einem verkürzten Ermittlungsverfahren

ren mittels Mandatsbescheid durch eine Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang jedoch festzuhalten, dass eine große Zahl von Richterinnen und Richtern sehr wohl regelmäßig mündliche Verhandlungen durchführt und sehr um eine faire Verfahrensführung bemüht ist.

12. LÄNDERVORHALT – EIN KONVOLUT

Mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten, dass in Asylverfahren standardmäßig Tausende Seiten an Länderinformationen durch das BVwG zur Stellungnahme übermittelt werden. Während die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer bei der Vorlage von ihren Standpunkt stützenden Urkunden angehalten sind, die maßgeblichen Stellen bestimmt anzugeben oder hervorzuheben, scheint das BVwG der Ansicht zu sein, dieser Anforderung, welche die Arbeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte massiv erleichtert bzw. zur effektiven Wahrnehmung des Parteiengehörs notwendig ist, nicht entsprechen zu müssen.

Als positiv hervorzuhebendes Gegenbeispiel sei das Vorgehen jener Richterinnen und Richter angeführt, die eine zusammenfassende Darstellung der dem Gericht wichtig erscheinenden Punkte (mit Quellenangabe) übermitteln.

13. RECHT AUF AKTENEINSICHT

Ein Rechtsanwalt aus Wien beklagt, dass ihm der Akt in einem Asylverfahren trotz mehrfach gestellter Anträge nicht übermittelt worden ist. Innerhalb eines Zeitraums von knapp zwei Monaten versuchte der Kollege, sowohl mit schriftlichen Eingaben als auch telefonischer Recherche zu eruiieren, in welcher Außenstelle oder Regionaldirektion des BFA sich der Akt befindet und diesen übersendet zu bekommen. Nachdem der Akt in der Regionaldirektion Wien eingetroffen war, der Versuch einer Terminvereinbarung zur Akteneinsicht jedoch unbeantwortet blieb, schickte der Rechtsanwalt einen Mitarbeiter zum BFA, um die längst überfällige Akteneinsicht vornehmen zu können.

Dort wurde ihm jedoch von einer Verwaltungspraktikantin mitgeteilt, dass ein Termin vorab vereinbart werden müsse und dies nur schriftlich erfolgen könne. Der Mitarbeiter erklärte daraufhin den Verfahrensverlauf und dass keine Rückmeldung seitens des BFA gekommen ist. Er erläuterte auch das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG und die diesbezügliche Rechtsprechung. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten wurde dem Kanzleimitarbeiter die Akteneinsicht an diesem Tag verweigert.

Es ist eine untragbare Situation, knapp zwei Monate auf einen Akteneinsichtstermin warten zu müssen. Im Regelfall gibt es in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren Fristen, die gewahrt werden müssen. Daher hat, wenn eine schriftliche Terminvereinbarung erwünscht wird, nach dem Abschicken einer Vollmachtsanzeige und dem Antrag auf Akteneinsicht schnellstmöglich eine Rückmeldung seitens des BFA wegen der Vereinbarung eines

Akteneinsichtstermins zu erfolgen. **Keinesfalls darf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG verweigert werden.**

Das BFA ist sowohl für fremdenpolizeiliche Verfahren als auch für Asylverfahren zuständig. Die Aktenführung ist für Außenstehende leider oft nicht nachvollziehbar, was zu Informations- und Rechtsschutzdefiziten führt.

Häufig ist es für eine sinnvolle und effiziente Vertretung im fremdenpolizeilichen Verfahren oder Asylverfahren erforderlich, Akteneinsicht zu nehmen. Früher war die Kooperation mit den Behörden in diesem Bereich grundsätzlich sehr gut. Nachdem die Behörde den Akt kurz vorbereitet hatte, wurden Akteneinsichten meist zeitnah und auch problemlos gewährt. Nun ist man als Vertreterin bzw. Vertreter häufig damit konfrontiert, dass auf ein schriftliches Ersuchen um Akteneinsicht keine Rückmeldung erfolgt. Ersucht man dann daher telefonisch um Auskunft, wird eine solche unter Hinweis auf Datenschutz und Dienstanweisungen verweigert und es wird vorgeschlagen, zu Parteienverkehrszeiten persönlich bei der Behörde vorzusprechen – ein Aufwand in Form einer Kommission, die freilich der Mandantin bzw. dem Mandanten zu verrechnen wäre und deren Ausgang und Sinnhaftigkeit auch fragwürdig ist.

Wird seitens der Behörde Bereitschaft zur Vornahme der Akteneinsicht signalisiert oder Auskunft gegeben, stellt sich dann oft das Problem, dass zum einen die elektronische behördliche Protokollführung nicht nachvollziehbar ist, zum anderen der physische Akt nicht auffindbar oder zersplittert ist. So wurde etwa in einem Asylverfahren über einen Folgeantrag lediglich der aktuelle Asylantrag zur Einsicht bereitgestellt, nicht jedoch das bzw. die Vorverfahren. Der fremdenpolizeiliche Aktenteil befand sich getrennt vom Asylteil.

Eine Rechtsanwältin berichtet von einem – trotz Ankündigung – dreimaligen vergeblichen Versuch, Einsicht in einen Akt am BFA zu nehmen. Dieser Akteneinsicht standen das erste Mal die Un auffindbarkeit des Aktes, das zweite Mal die Unvollständigkeit des Aktes und das dritte Mal der Urlaub der zuständigen Referentin, welche ein Betreten ihres Büros während ihres Urlaubs nicht wünschte, entgegen.

Eine derartige Kommunikation der Behörde mit Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern erschwert die Rechtsberatung und geht zulasten der effektiven Rechtswahrnehmung und damit auch zulasten der Vertretung der Betroffenen.

Ein Kollege berichtet, dass es anlässlich einer Akteneinsicht bei einer Geschäftsabteilung des VwG Wien durch seine Kanzlei für seine Kanzleimitarbeiterin nicht möglich war, eine Bestätigung über die angefallenen Kopierkosten zu erhalten. Seiner Mitarbeiterin wurde mitgeteilt, dass dies nicht vorgesehen sei und sie sich den Gesamtbetrag leicht selbst ausrechnen könne. Bei vielen anderen Akteneinsichten erhielten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegen in der Vergangenheit problemlos Belege.

Es wäre eine große Erleichterung, wenn am VwG Wien einheitlich Belege für solche Barauslagen ausgestellt würden.

14. UNMITTELBARKEIT – VERHANDLUNGEN PER VIDEO

Jüngst ist ein Fall bekannt geworden, in welchem in der Beschwerdeverhandlung der Richter, Dolmetscher und Rechtsberater im Gerichtssaal anwesend waren, während die beschwerdeführende Partei per Videoübertragung zugeschaltet war. Zumal sich das BVwG gerade in Asylverfahren für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit und die erforderliche Abwägung nach Art 8 EMRK einen persönlichen Eindruck der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers verschaffen und auch sowohl der Unmittelbarkeitsgrundsatz wie auch der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Klientin bzw. Klienten und Rechtsvertretung ausreichende Berücksichtigung finden muss, ist die persönliche Vernehmung in solchen Verfahren dringend erforderlich.

15. BUNDESAGENTUR – BETREUUNG UND RECHTSBERATUNG VON ASYLWERBERINNEN UND ASYLWERBERN KÜNFTIG DURCH EINE STAATLICHE AGENTUR

Wie bereits in der Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des BBU-G des ÖRAK sowie auf Seite 43 des Wahrnehmungsberichts 2017/18 dargelegt wurde, bestehen massive Bedenken betreffend das künftige Rechtsberatungskonzept. Bislang sind keine Details über die Ausgestaltung der genauen Rahmenbedingungen bekannt.

Eine professionelle, unabhängige und auch parteiliche Rechtsberatung und -vertretung von zumeist rechts- und vielfach auch sprachunkundigen Schutzsuchenden stellt einen Grundpfeiler eines fairen Verfahrens dar.

16. PROBLEME MIT VERFAHRENSHILFE

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet, dass er als bestellter Verfahrenshelfer vom BVwG den zu bekämpfenden Bescheid nicht automatisch übermittelt bekommen hat, sondern vom BVwG an den betroffenen Mandanten (im vorliegenden Fall ein sechs Monate altes Baby) verwiesen wurde.

Die Frist zur Bekämpfung des Bescheides mittels Revision beginnt aber mit der Zustellung des Bestellungsbescheides an die Verfahrenshelferin bzw. den Verfahrenshelfer, unabhängig davon, ob diese bzw. dieser den zu bekämpfenden Bescheid erlangt hat oder nicht. Die Verfahrenshelferin bzw. der Verfahrenshelfer sollte den zu bekämpfenden Bescheid wie in Straf- und Zivilsachen automatisch übersandt bekommen.

Betreffend Akteneinsicht hat das BVwG vorgeschlagen, diese in Graz vorzunehmen. Über Ersuchen wurde der Akt dann doch nach Wien liefert. In Wien war die Akteneinsicht aber nur an bestimmten Tagen und nur bis längstens 10:00 Uhr möglich. Auch dies sollte verbessert werden, damit es durch all diese Umstände

zu keiner Fristversäumung für die bestellte Verfahrenshelferin bzw. den bestellten Verfahrenshelfer kommt.

Auch wenn es letztlich doch zur Übersendung des Bescheides kam, ging wertvolle Zeit verloren und die gesamte Rechtsmittelfrist stand nicht mehr zur Verfügung. Dies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen äußerst problematisch.

17. VERHALTEN VON RICHTERINNEN UND RICHTERN

Ein Kollege aus Wien berichtet von einer Beschwerdeverhandlung bei einer Richterin am BVwG Wien. Diese habe den Kollegen zum wiederholten Male vor seinem Mandanten bloßgestellt, wobei sie darauf bestanden habe, dass ihre herablassenden Rechtsbelehrungen dem Mandanten sogar übersetzt werden. Die betreffende Richterin ist auch bei zumindest einem weiteren Rechtsanwalt mit dieser Vorgehensweise aufgefallen.

18. UMGANG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER MIT PARTEIEN SOWIE PARTEIENVERTRETERINNEN UND PARTEIENVERTRETERN

Ein Rechtsanwalt aus Wien kritisiert die Vorgehensweise eines Verwaltungsrichters beim Verwaltungsgericht (VwG) Wien, der ihn gleich nach der Begrüßung in ungebührlicher Weise mit inhaltlichen Vorwürfen überhäuft und Unverständnis darüber gezeigt hat, warum die Beschwerde nicht zurückgezogen wird. Diesen Vorwurf begründete er damit, dass der eine Zeuge bereits im Jahr 2011 vom anderen Zeugen in einer anderen Firma illegal beschäftigt worden ist, weshalb es auch bewiesen sei, dass er auch in diesem Fall unerlaubt beschäftigt wurde. In weiterer Folge hob der Richter fortwährend hervor, dass er auch gegen den Rechtsvertreter Strafanzeige als Beteiligten in den vom Richter einzuleitenden Verfahren wegen Schlepperei, Lohndumpings, Verstoßes gegen eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Bestimmungen, Urkundenfälschung etc. erheben wird, und lastete dem Anwalt Verleumdung eines Zeugen an, da dieser nachweislich sachverhaltswidrige Behauptungen aufgestellt habe. Zudem lastete er die Fälschung der vorgelegten Kopie des Reisepasses des Zeugen an, weil anhand derselben die Angaben des seiner Meinung nach glaubwürdigen anderen Zeugen vollinhaltlich widerlegt seien. Dass der Rechtsvertreter durch die Behörde in den Streit hineingezogen wurde, ist rechtsstaatlich bedenklich und könnte auch als Einschüchterung und unzulässige Druckausübung interpretiert werden.

Der ÖRAK fordert, im Umgang mit Zeugen, Parteien sowie Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern einen sachlichen Umgang zu wahren, um den Eindruck der Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern glaubwürdig aufrechterhalten zu können.

IV SONSTIGES

1. ZWEISPRACHIGE BEZIRKSGERICHTE

Eine Rechtsanwaltskanzlei aus Klagenfurt weist auf die Problematik hin, dass seit Jahren keine Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter mit Slowenischkenntnissen an den betroffenen zweisprachigen Gerichten BG Eisenkappel/Železna Kapla, BG Bleiburg/Pliberk und BG Ferlach/Borovlje übernommen worden sind, obwohl es immer wieder entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten gibt.

Erst kürzlich ist ein Bewerber unter die letzten acht Bewerberinnen und Bewerber im Sprengel des OLG Graz gekommen, wurde dann aber nicht übernommen. Der jüngste Richter mit Slowenischkenntnissen ist weit über fünfzig Jahre alt, angesichts der notwendigen Ausbildungszeit steht bereits jetzt fest, dass es in einigen Jahren keine Richterin bzw. keinen Richter mit Slowenischkenntnissen mehr geben wird, auch nicht an den drei bestehenden zweisprachigen Gerichten. Die Republik ist laut Art 7 des Staatsvertrages von Wien und auch laut den Verfassungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes verpflichtet, die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache zu gewährleisten.

Durch die seit Jahrzehnten nicht mehr erfolgte Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit Slowenischkenntnissen kommt es unweigerlich zu einer Verletzung dieser Verpflichtung der Republik Österreich. Da der allgemeine Sparkurs in der Justiz auch vor den zweisprachigen Gerichten nicht haltmacht, ist durch die personelle Ausdünnung die Funktionalität der Gerichte selbst bereits infrage gestellt. Neben richterlichem Personal fehlt es auch an sonstigem Personal mit Kenntnissen der Volkssprachen.

Der Verein der Kärntner slowenischen Juristen hat die Problematik in den letzten Jahren mehrfach den jeweils zuständigen Bundesministern geschildert.

Der ÖRAK schlägt vor, dass bei Bewerbungen die Kenntnis von Volkssprachen mit zusätzlichen Punkten berücksichtigt wird. Es muss sich aber auch die Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichten, nach der Ernennung an diesem Gericht als Richterin bzw. Richter tätig zu werden.

2. VERSTÄNDIGUNGEN

Ein Kollege aus Wien berichtet, dass es bereits mehrfach vorgekommen ist, dass er als Verfahrenshelfer in Strafsachen den Gerichtsakt durchgearbeitet und die Angeklagte bzw. den Angeklagten in Untersuchungshaft besucht hat oder gar zur Haftprüfungsverhandlung angeheißt ist, um dann zu erfahren, dass die

Angeklagte bzw. der Angeklagte inzwischen einer Wahlverteidigerin bzw. einem Wahlverteidiger Vollmacht erteilt hat und er enthoben worden ist.

Der ÖRAK fordert, dass die Gerichte die bestellten Verfahrenshilfeverteidigerinnen und Verfahrenshilfeverteidiger sofort verständigen, sobald eine Wahlverteidigerin bzw. ein Wahlverteidiger bevollmächtigt wurde.

3. VERSAGUNG DER ÜBERMITTLUNG ANONYMISierter GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Ein Kollege aus Wien berichtet, dass das LG Linz in seiner Entscheidung als wesentliche rechtliche Grundlage seiner eigenen Entscheidung eine unveröffentlichte Entscheidung des OLG Linz zitierte.

Der Rechtsanwalt forderte diese Entscheidung sodann in der laufenden Rechtsmittelfrist gegen Leistung von Kostenersatz in anonymisierter Form vom OLG Linz an, um die Aussichten eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des LG Linz einschätzen zu können.

Es wurde ihm sodann vom OLG Linz mitgeteilt, dass laut Erlass des BMVRDJ vom 22. August 2018 keine rechtliche Grundlage für die Übermittlung anonymisierter Entscheidungen an Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien) besteht.

4. ERV UND KOSTEN

Eine Kollegin aus Salzburg bringt vor, dass Ausdrücke der elektronisch über ERV übermittelten Aktenbestandteile Verfahrenshelfern nicht ersetzt werden. Kosten dieser Art sollten allerdings über den Barauslagensatz ersetzbar sein. Zudem fordert der ÖRAK, dass die Kosten dieser Ausdrücke – genauso wie Kopien, die bei Gericht angefertigt wurden – ebenfalls von Kostenersatz bei Freisprüchen umfasst sind.

5. BEZEICHNUNG DER AKTENBESTANDTEILE IM ERV

Bei einer Verfahrenshilfebestellung des LG Feldkirch wurden sämtliche über den ERV übermittelten Schriftstücke des Akts mit „Ladung, Bericht gemäß § 100 StPO“ bezeichnet. Der ÖRAK geht von einem Versehen aus, jedoch muss in solchen Fällen die Kanzlei der betroffenen Kollegen jedes Schriftstück separat öffnen und korrekt bezeichnen, um einen Überblick über den Akt zu erhalten und die Schriftstücke zuordnen zu können.

Der ÖRAK ersucht die Gerichtsabteilungen um sorgfältige und korrekte Bezeichnung der einzelnen Dokumente bei Übermittlung über den ERV.

6. ERREICHBARKEIT DER GERICHTE

Ein Wiener Rechtsanwalt kritisiert die Einrichtung des zentralen Telefonservices im OLG-Sprengel Linz, da dort die Landesgerichte telefonisch nicht mehr direkt erreichbar sind und auch Durchwahlen der Kanzleien nicht mehr weitergegeben werden. Die Kontaktaufnahme einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts mit der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter ist nur erschwert möglich.

V POSITIVES FEEDBACK

RASCHE BEARBEITUNG VON GRUNDBUCHSANTRÄGEN

Eine steirische Rechtsanwältin lobt die Grundbuchrechtspfleger des BG Liezen, die trotz enorm hoher Arbeitsbelastung immer äußerst zuvorkommend, freundlich und hilfsbereit sind und Grundbuchsansprüche in der kürzest möglichen Zeit erledigen. Verbesserungsaufträge erfolgen ebenso rasch und sehr präzise.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GebG	Gebührengesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz	GeO	Geschäftsordnung für Gerichte
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz	GGG	Gerichtsgebührengesetz
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz	GmbHG	GmbH-Gesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
AsylG	Asylgesetz	GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
AußStrG	Außerstreitgesetz	GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	HV	Hauptverhandlung
BAO	Bundesabgabenordnung	IO	Insolvenzordnung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	JStG	Jahressteuergesetz
BFG	Bundesfinanzgericht	LG	Landesgericht
BG	Bezirksgericht	LVwG	Landesverwaltungsgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt	MA	Magistrat
BMF	Bundesministerium für Finanzen	ME	Ministerialentwurf
BMI	Bundesministerium für Inneres	NO	Notariatsordnung
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	OGH	Oberster Gerichtshof
BRÄG	Berufsrechtsänderungsgesetz	OLG	Oberlandesgericht
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz	PatVG	Patientenverfügungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung	PEP	Politisch exponierte Person
BVwG	Bundesverwaltungsgericht	RAK	Rechtsanwaltskammer
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz	RAO	Rechtsanwaltsordnung
DSG	Datenschutzgesetz	RATR	Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung	RL	Richtlinie
DSt	Disziplinarstatut	RPG	Rechtspraktikantengesetz
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung	RV	Regierungsvorlage
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	StA	Staatsanwaltschaft
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte	StGB	Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	StPO	Strafprozessordnung
EO	Exekutionsordnung	U-Haft	Untersuchungshaft
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage	VfGH	Verfassungsgerichtshof
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz	VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
FMA	Finanzmarktaufsicht	VwVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz	WiEReG	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
		ZPO	Zivilprozessordnung

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1–3
1010 Wien
Tel.: 01 5351275-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

ÖRAK-Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)
1040 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 2 7321972
Fax: +32 2 73225387

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682 704530
Fax: 02682 704531
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 0732 771730
Fax: 0732 771730-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 587067
Fax: 0512 571381
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4
9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 512425
Fax: 0463 512125-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 0662 640042
Fax: 0662 640428
info@srak.at
www.srak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 05522 71122
Fax: 0522 71122-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 02742 71650-0
Fax: 02742 76588
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 0316 830290-0
Fax: 0316 829730
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01 5332718-0
Fax: 01 5332718-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: 01 535 12 75, Fax: 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Design: atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien

Fotos: Julia Hammerle (Seite 3)

Illustrationen: iStock.com/yogysic (Seiten 1, 5, 29)

Druckmanagement: e.U. print+marketing | Schaffer-Steinschütz GmbH

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht